

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Der vorliegende Text ist ein von den Diensten der EU-Kommission entworfenes Dokument, das nationalen Behörden, Marktteilnehmern und Händlern sowie anderen Interessenträgern Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 liefern soll (im Folgenden als „die Verordnung“, „die vorliegende Verordnung“ oder „EUDR“ bezeichnet). Der vorliegende Text spiegelt lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Er ist rechtlich nicht bindend und die Kommission übernimmt keine Haftung.

Hinweis: Informelle Übersetzung der englischen Originalversion 1.3, die am 02.10.2024 durch die EU-Kommission veröffentlicht wurde und im Anschluss durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in die deutsche Sprache übersetzt wurde. Die BLE übernimmt keine Verantwortung für mögliche Übersetzungsfehler. Bei textlichen Unklarheiten verwenden Sie bitte die englische Originalversion: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-platform-and-other-eudr-implementation-tools_en#frequently-asked-questions

Inhalt

1. Rückverfolgbarkeit.....	8
1.1. Warum und wie müssen Marktteilnehmer geografische Koordinaten erfassen?	8
1.2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?	9
1.3. Welches Verfahren gilt für als Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse? (NEU).....	9
1.4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme zulässig?.....	10
1.5. Was, wenn ein Teil des Erzeugnisses nicht konform ist?	10
1.6. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die nicht in Privatbesitz sind?.....	11
1.7. Wie groß (in Hektar) kann eine von einem Polygon abgedeckte Fläche sein? (NEU). ..	11
1.8. Muss eine Geolokalisierung in allen Fällen mithilfe von Polygonen bereitgestellt werden? (NEU).....	12
1.9. Wie sollten Polygone digital erfasst werden? (NEU).....	12
1.10. Was ist, wenn Eigentumsregister oder –titel nicht verfügbar sind?	12
1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden? ..	13
1.12. Sollten Marktteilnehmer den Geo-Standort überprüfen?	14



1.13.	Muss die Sorgfaltspflicht für Erzeugnisse aus demselben Land wiederholt werden?	14
1.14.	Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?	14
1.15.	Was ist zu beachten, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Stück Land innerhalb..	14
1.16.	Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?	16
1.17.	Wie ist der Erzeugungsort von gemischten Waren anzugeben? (NEU)	16
1.18.	Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke angeben als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des betreffenden in Verkehr gebrachten Rohstoffes betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Angabe eines Übermaßes“? (NEU)	17
1.19.	Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Angaben in der Praxis ermöglichen?	18
1.20.	Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung der Entwaldungsfreiheit überprüfen?	19
1.21.	Welche Art von Prüfungen können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis als potenziell nichtkonform mit der EUDR eingestuft wird? (NEU)	19
1.22.	Werden die zuständigen Behörden die Definitionen aus der Verordnung anwenden?	20
1.23.	Was ist die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?	20
1.24.	Wie wird die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?	21
1.25.	Was ist der „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (NEU)	21
1.26.	Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?	22
1.27.	Was, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?	23
1.28.	Sollen Koordinaten für Flächen in Ländern, die mit geringem Risiko eingestuft sind, bereitgestellt werden?	23
1.29.	Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Landflächen?	23
1.30.	Gibt es rechtliche Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?	24
1.31.	Wie können Erzeuger Geolokalisierungsdaten teilen, wenn bestimmte Regierungen das Teilen dieser Daten verbieten? (NEU)	24
2.	Geltungsbereich	24
2.1.	Für welche Erzeugnisse gilt die Verordnung?	24
2.2.	Was ist mit gelisteten Erzeugnissen, die keine gelisteten Rohstoffe enthalten?	25
2.3.	Gilt die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert?	26
2.4.	Was gilt für in der EU hergestellte Erzeugnisse?	26
2.5.	Wie gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackungen verwendet wird?	27
2.6.	Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“ eingestuft werden, wenn die	



betroffene Verpackung vor der Rückgabe als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde? (NEU)	27
2.7. Fällt der Handel mit relevanten Gebrauchsgütern auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? (NEU)	28
2.8. Fällt Recyclingpapier/-pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?	28
2.9. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?.....	28
2.10. Wann liegt eine „Lieferung“ eines relevanten Erzeugnisses vor, das heißt, wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt? Inwiefern fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder sie verarbeiten? (NEU)	30
2.11. Wann muss die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt werden, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrfach verarbeitet? (NEU)	33
2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die weder relevante Erzeugnisse enthalten noch unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind? (NEU).....	34
3. Gegenstand der Verpflichtungen	34
3.1. Wer gilt als Marktteilnehmer?	34
3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?	35
3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?.....	35
3.4. Welche Verpflichtungen haben Nicht-KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?.....	36
3.5. Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (NEU) 37	
3.6. Haben Marktteilnehmer und große Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen in Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (NEU)38	
3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (NEU)	38
3.8. Welche Unternehmen sind Nicht-KMU Händler, und was sind ihre Pflichten?	38
3.9. Werden Unternehmen, die keine KMU sind und an Kunden (Einzelhändler) verkaufen, als Händler eingestuft? (NEU)	39
3.10. Wie wirkt sich die Änderung von Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission zur Anpassung der Merkmale zur Definition von KMU, auf unter die EUDR fallende KMU aus? (NEU)	39
3.11. Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung? (NEU).....	40
3.12. Wer gilt als Marktteilnehmer im Falle von stehenden Bäumen oder Einschlagsrechten? 40	
3.13. Wie ist die Verordnung auf Unternehmensgruppen anzuwenden? (NEU).....	40



4.	Definitionen	41
4.1.	Was bedeutet „globale Entwaldung“?	41
4.2.	Was ist unter dem Begriff „Grundstück“ zu verstehen?	41
4.3.	Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	42
4.4.	Welche Einschlagsmengen sind zulässig?	42
4.5.	Wie sollte die Formulierung „ohne dass es dort zu Waldschädigung gekommen ist“ im Rahmen der Definition von „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, verstanden werden? (NEU)	43
4.6.	Wie sollte die Frage, ob ein Holzzeugnis waldschädigungsfrei ist, beurteilt werden, und welcher Zeitraum ist dabei zu berücksichtigen? (NEU)	44
4.7.	Kann ein Holzzeugnis waldschädigungsfrei sein, wenn es aus einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, zu denen es nicht durch den Holzeinschlag gekommen ist? (NEU).....	46
4.8.	Mitunter lassen sich die Anzeichen für einen zur „Waldschädigung“ führenden Holzeinschlag für einen gewissen Zeitraum nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzzeugnisses auf dem EU-Markt nicht leicht erkennen. Können die Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar sein, die nach der Übermittlung der Sorgfaltserklärung eintreten? (NEU)	46
4.9.	Hält die Definition von „Waldschädigung“ eher vom freiwilligen Anpflanzen oder Aussäen von Bäumen ab, was für den Schutz der Wälder und die Wiederaufforstung wichtig sein könnte? (NEU).....	47
4.10.	Wie kann man „Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können,“ anwenden? (NEU).....	48
4.11.	Welche forstliche Landnutzungsänderung ist mit der Verordnung konform? (NEU)	48
4.12.	Zählt eine Naturkatastrophe als Entwaldung?.....	48
4.13.	Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?.....	49
4.14.	Gilt der Kautschukanbau als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung? (NEU) 49	
5.	Sorgfaltspflicht.....	50
5.1.	Welche Pflichten habe ich als EU-Marktteilnehmer?	50
5.2.	Was ist ein „Bevollmächtigter“?	51
5.3.	Können Unternehmen im Namen ihrer Tochtergesellschaften Sorgfaltspflichten erfüllen?.....	51
5.4.	Wie sieht es mit der Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses aus?.....	52
5.5.	Welche Zollverfahren sind betroffen?	52
5.6.	Ist für das Inverkehrbringen von nicht in der EU hergestellten Erzeugnissen eine Zollabfertigung notwendig? Würde eine Zollanmeldung als Dokumentation dafür ausreichen? (NEU) 52	
5.7.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Prüfsysteme?	52



5.8. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit einen Leitfaden aus, der weitere Erläuterungen zur Rolle von Zertifizierungssystemen und Systemen zur Verifizierung durch Dritte bei der Risikobewertung und -minderung liefern soll. Wie lange sollte die Dokumentation aufbewahrt werden? (NEU)	53
5.9. Was sind die Kriterien für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?	54
5.10. Sind „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“ ausgenommen?	54
5.11. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als Rohstoffe mit „vernachlässigbarem Risiko“ angesehen werden?	54
5.12. Welcher Zeitpunkt sollte bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung, dass Erzeugnisse „entwaldungsfrei“ sein müssen, im Mittelpunkt stehen? (NEU)	55
5.13. Für welche Erzeugnisse müssen die Marktteilnehmer und Händler die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht dokumentieren? (NEU)	55
5.14. Wann müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung vorlegen? (NEU)	55
5.15. Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die von den Akteuren ausgefüllt werden muss, die in den sieben von der Verordnung erfassten Rohstoffsektoren tätig sind? (NEU)	55
5.16. Gibt es ein festgelegtes Format oder eine Liste mit Fragen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu beantworten sind? (NEU)	56
5.17. Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren? (NEU)	56
5.18. Veröffentlicht die Kommission nähere Einzelheiten zu den Instrumenten für Satellitenaufnahmen, mit denen die Konformität relevanter Erzeugnisse geprüft werden soll (zum Beispiel zur Mindestauflösung)? (NEU)	56
5.19. Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermittelt werden, und können sie für mehrere Lieferungen/Chargen gelten? Was gilt dann, wenn relevante Erzeugnisse über einen Zeitraum hinweg sukzessive in Verkehr gebracht werden können? (NEU)	57
5.20. Wann muss eine Sorgfaltserklärung spätestens vorgelegt werden? (NEU)	59
6. Benchmarking und Partnerschaften	60
6.1. Was ist das „Länder-Benchmarking“?	60
6.2. Welche Methode wird angewandt?	60
6.3. Welchen Beitrag können die Interessenträger leisten?	61
6.4. Können die Länder der Kommission relevante Daten übermitteln?	61
6.5. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?	61
6.6. Welche Unterstützung erhalten die Erzeugerländer und Kleinbauern?	62
6.7. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?	63
6.8. In welcher Beziehung steht die Team-Europa-Initiative zur CSDDD?	64



6.9.	Wie können wir das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer/-regionen meiden, die im Benchmarking als Länder/Regionen mit „hohem Risiko“ eingestuft werden?	64
6.10.	Wie wird die EU für Transparenz sorgen?.....	64
7.	Unterstützung der Umsetzung	65
7.1.	Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“?	65
7.2.	Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?	65
7.3.	Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?.....	66
7.4.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern?.....	66
7.5.	Kann das System Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen?	66
7.6.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?	67
7.7.	Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten sehen? (NEU) 67	
7.8.	Welches Datenformat wird für die in das Informationssystem hochzuladende Geolokalisierung benötigt? Welches Format wird für die Zuordnung der Geolokalisierungskoordinaten zu den Sorgfaltserklärungen im Informationssystem akzeptiert? (NEU) 67	
7.9.	Wann wird das Informationssystem einsatzbereit sein? (NEU).....	67
8.	Zeitplan	68
8.1.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und wann wird sie angewendet?	68
8.2.	Was ist mit dem Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten?.....	68
8.3.	Wie kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung produziert worden ist? Welche Vorschriften gelten für die Produktion von Rindererzeugnissen? (NEU)	68
9.	Weitere Fragen.....	69
9.1.	Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das/der während des Übergangszeitraums (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Beginn ihrer Anwendung (30. Dezember 2024) in Verkehr gebracht worden ist?	69
9.2.	Welche Nachweise sind nötig, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Anwendungsbeginn in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das Inverkehrbringen akzeptiert? (NEU).....	72
9.3.	Können während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit Erzeugnissen gemischt werden, die der Verordnung entsprechen und die nach dem Übergangszeitraum auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede darin enthaltene Charge entweder während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht? (NEU)	72



9.4. Wie wird das Mischen von während des Übergangszeitraums gelagerten Rohstoffen mit nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr zu bringenden Rohstoffen in der Praxis – konkret im Informationssystem – funktionieren? (NEU).....	72
9.5. Wann beginnt bzw. endet der Übergangszeitraum in der Praxis? (NEU)	73
9.6. Wie sollen die zuständigen Behörden Erzeugnisse kontrollieren, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen? (NEU)	73
9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?	73
9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?	74
9.9. Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?.....	74
9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?.....	74
9.11. Was ist ein hohes Risiko, und wie lange kann eine Aussetzung dauern?	76
9.12. In welcher Verbindung steht die Verordnung zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien?	76
10. Sanktionen.....	77
10.1. Was bedeutet es, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen werden? (NEU)	77
10.2. Wie hoch ist die höchstmögliche Strafe? (NEU)	77
10.3. Dürfen die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe entscheiden, wann die Selbstreinigung ermöglicht wird? (NEU).....	78
10.4. Gemäß Art. 25 Abs. 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und von den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen „in Kenntnis“. Die Kommission wird auf ihrer Website eine Liste dieser Entscheidungen veröffentlichen. Gilt das für alle Verwaltungsentscheidungen oder für Gerichtsurteile? (NEU).....	78
10.5. Ich habe ein paar kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, auf dem ich nun Kühe halte. Das Holz und das Fleisch der Kühe möchte ich nun auf dem lokalen Markt in der EU verkaufen. Werden aufgrund des Verkaufs nun Sanktionen gegen mich verhängt, weil ich die Bäume gefällt habe? (NEU)	78
10.6. Was ist zu tun, wenn es IT-Probleme mit dem Informationssystem gibt? (NEU)	79



1. Rückverfolgbarkeit

1.1. Warum und wie müssen Marktteilnehmer geografische Koordinaten erfassen?

Die Verordnung verlangt von Marktteilnehmern und Händlern, die keine KMU sind und unter die Verordnung fallende Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, dass sie die geografischen Koordinaten der Grundstücke erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden.

Die Rückverfolgbarkeit bis zum Grundstück (das heißt die Anforderung, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) ist notwendig, **um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Erzeugungsstandort keine Entwaldung stattgefunden hat**. Geografische Informationen, welche die Erzeugnisse mit dem Grundstück verknüpfen, werden bereits von einem Teil der Industrie und einigen Zertifizierungsorganisationen genutzt. Anhand von Fernerkundungsdaten (Luft- und Satellitenbilder) oder anderen Informationen (z.B. Fotos vor Ort mit verknüpften Geotags und Zeitstempeln) kann überprüft werden, ob die geografische Lage der angegebenen Rohstoffe und Erzeugnisse mit der Entwaldung in Zusammenhang steht.

Die Geolokalisierungskoordinaten müssen in den Sorgfaltserklärungen angegeben werden, welche die Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt oder vor der Ausfuhr der Erzeugnisse an das Informationssystem (IS) übermitteln müssen. Es handelt sich daher um einen zentralen Bestandteil der Verordnung, der das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt oder die Ausfuhr aller unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Erzeugnisse verbietet, deren Geolokalisierungskoordinaten noch nicht erfasst und im Rahmen einer Sorgfaltserklärung übermittelt wurden.

Die Erfassung der Geolokalisierungskoordinaten eines Grundstücks kann über Mobiltelefone, tragbare GNSS-Geräte (Global Navigation Satellite System) und weitverbreitete und kostenlos nutzbare digitale Anwendungen (beispielsweise geografische Informationssysteme (GIS)) erfolgen. Diese benötigen keine Mobilfunknetzabdeckung, sondern nur ein solides GNSS-Signal, wie es Galileo liefert.

Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 4 Hektar, die für die Erzeugung von anderen Erzeugnissen als Rindern genutzt werden, muss die Geolokalisierung unter Verwendung von Polygonen angegeben werden, das heißt Breiten- und Längengraden mit sechs Dezimalstellen zur Beschreibung des Umfangs jedes Grundstücks. Für Grundstücke mit einer Fläche von



weniger als 4 Hektar können Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) ein Polygon oder einen einzigen Breiten- und Längengrad mit sechs Dezimalstellen zur Geolokalisierung verwenden. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einem einzigen Punkt der Geolokalisierungskoordinaten beschrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Verordnung keine direkten Verpflichtungen für Erzeuger in Drittländern eingeführt werden (sofern diese nicht direkt Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen).

1.2. Sollten alle Rohstoffe (importiert, exportiert, gehandelt) rückverfolgbar sein?

Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gelten für jede Charge importierter/exportierter/gehandelter Rohstoffe.

Die Verordnung schreibt vor, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) **jeden relevanten Rohstoff** bis zu seinem Grundstück zurückverfolgen müssen, bevor sie die relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellen oder in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen. Folglich ist **die Vorlage der Sorgfaltserklärung, die Informationen zur Geolokalisierung enthält, eine Voraussetzung für die Einfuhr** (Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“) und **Ausfuhr** (Zollverfahren „Ausfuhr“) sowie für Transaktionen **der relevanten Erzeugnisse** innerhalb des EU-Marktes.

1.3. Welches Verfahren gilt für als Massengut gehandelte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Erzeugnisse? (NEU)

Für Erzeugnisse, die als **Massengut** gehandelt werden, wie etwa Soja oder Palmöl, bedeutet dies, dass der Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) sicherstellen muss, dass alle an einer Lieferung beteiligten Grundstücke identifiziert werden und dass die Rohstoffe auf keiner Stufe des Prozesses mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder aus Gebieten vermischt werden, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden.

Für relevante **zusammengesetzte** Erzeugnisse, wie zum Beispiel Holzmöbel mit verschiedenen Holzkomponenten, muss der Marktteilnehmer alle Grundstücke geolokalisieren, auf denen die für den Herstellungsprozess verwendeten Rohstoffe (beispielsweise Holz) erzeugt wurden. Die relevanten Rohstoffkomponenten dürfen weder unbekanntem Ursprungs sein, noch aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.



Bei **zusammengesetzten** Erzeugnissen, die mehrere verschiedene relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse enthalten (beispielsweise eine Schokoladentafel enthält Kakaopulver, Kakaobutter und Palmöl), muss der Marktteilnehmer, der diese Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, die Sorgfaltspflicht nur für den Hauptrohstoff und dessen (abgeleitete) Erzeugnisse durchführen, die im Rahmen der EUDR relevant sind, das heißt der Rohstoff der in Anhang I in der linken Spalte gelistet ist. Zum Beispiel, für Schokoladentafeln (Code 1806) ist der maßgebliche relevante Rohstoff Kakao. Dies bedeutet, dass die Sorgfaltspflicht und die Informationsanforderungen nur für relevante Erzeugnisse gelten, die in der rechten Spalte von Anhang I unter dem jeweiligen Rohstoff aufgeführt sind, den die Schokoladentafel enthält oder mit dem sie hergestellt wurde, was in diesem Fall das Kakaopulver und die Kakaobutter unter dem Rohstoff Kakao sind.

1.4. Sind Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme zulässig?

Die Verordnung schreibt vor, dass die für alle in den Geltungsbereich fallenden Erzeugnisse verwendeten Rohstoffe bis zum Grundstück zurückverfolgt werden müssen.

Massenbilanz-Rückverfolgungssysteme, die auf jeder Stufe der Lieferkette die Vermischung von entwaldungsfreien Rohstoffen mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen ermöglichen, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten oder aus der Union ausgeführten Rohstoffe auf jeder Stufe der Lieferkette von Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder von nicht entwaldungsfreien Rohstoffen getrennt werden. Da also eine Massenbilanz ausgeschlossen werden soll, ist eine vollständige Identitätswahrung nicht erforderlich.

1.5. Was, wenn ein Teil des Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, **muss der nicht konforme Teil identifiziert und vom Rest getrennt werden**, bevor das relevante Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird; dieser Teil darf weder auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn Identifizierung und Trennung nicht möglich sind, beispielsweise, weil die nicht konformen Erzeugnisse mit den übrigen vermischt wurden, ist das gesamte relevante Erzeugnis nicht

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

konform, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Bedingungen von Art. 3 der Verordnung erfüllt sind und es darf daher weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Wenn beispielsweise alle Massengüter gemischt wurden und mit mehreren hundert Grundstücken verknüpft sind, würde die Tatsache, dass eines der Grundstücke nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform ist.

Dies gilt unbeschadet anderer Situationen, wie auch immer definiert, in denen 100 % der auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse 1) auf das Grundstück zurückgeführt werden können, 2) legal und entwaldungsfrei im Sinne der Verordnung sind und 3) zu keinem Zeitpunkt mit Rohstoffen unbekannter Herkunft oder mit nicht entwaldungsfreien Rohstoffen vermischt wurden.

1.6. Welche Regeln gelten für Grundstücke, die nicht in Privatbesitz sind?

Was geschieht mit öffentlichem oder kommunalem Land, das nicht unter den Begriff „Grundstück“ fällt?

Die Verordnung schreibt vor, dass die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe auf der als Grundstück ausgewiesenen Fläche erzeugt oder geerntet worden sein müssen. Das Fehlen eines Grundbuchs oder eines förmlichen Titels sollte der Ausweisung von Flächen, die de facto als Grundstücke genutzt werden, nicht entgegenstehen (siehe unten).

1.7. Wie groß (in Hektar) kann eine von einem Polygon abgedeckte Fläche sein? (NEU)

In der Verordnung ist kein fester Wert für die Mindest- oder Höchstgröße von Grundstücken festgelegt, solange das Grundstück das genaue Erzeugungsgebiet umfasst und homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen. Siehe dazu auch Frage 1 zu den Geolokalisierungskoordinaten für Grundstücke unter 4 Hektar.

Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Fläche der Polygone, die in das Informationssystem importiert werden können, doch insgesamt darf die Dateigröße der Sorgfaltserklärung 25 MB nicht überschreiten.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.8. Muss eine Geolokalisierung in allen Fällen mithilfe von Polygonen bereitgestellt werden? (NEU)

Nein. (Ausschließlich) für Grundstücke mit einer Größe von unter vier Hektar kann die Geolokalisierung mit nur einem Breiten- und einem Längengradwert angegeben werden. Bei Rindern sind keine Polygone, sondern nur einzelne Punkte der Geolokalisierung erforderlich, vor allem für alle „Betriebe“ (nach der Definition in Art. 2 Nr. 29 der Verordnung), in denen Rinder gehalten werden.

1.9. Wie sollten Polygone digital erfasst werden? (NEU)

Die detaillierten Vorschriften für die Funktionsweise des Informationssystems werden im Wege eines Durchführungsrechtsaktes festgelegt. Die Interessenträger werden über die Multi-Stakeholder-Plattform für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder der Welt über diese Entwicklungen informiert und konsultiert. Relevante Informationen werden auch auf der Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

Das Informationssystem wird die Arbeit der Marktteilnehmer nach Möglichkeit dadurch erleichtern, **dass einige weitverbreitete digitale Geolokalisierungsformate direkt in das System hochgeladen werden können, wenn Polygone in der Sorgfaltserklärung erfasst werden.** Aktuell unterstützt das Informationssystem das Dateiformat GeoJSON und WGS 84 mit EPSG:4326-Projektion. Das Informationssystem wird im Laufe der Zeit auf der Grundlage der Rückmeldungen der Nutzer weiterentwickelt werden.

1.10. Was ist, wenn Eigentumsregister oder –titel nicht verfügbar sind?

Wie können Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, Geolokalisierungsdaten in Ländern erhalten, in denen Grundbücher unvollständig sind und in denen Landwirte beispielsweise über keine Nachweise oder Titel für ihr Land verfügen?

Landwirte können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke erfassen, unabhängig davon, ob es einen Grundbucheintrag gibt oder ob sie einen Nachweis oder Titel für ihr Land besitzen. Sofern die Landwirte keine direkten Lieferanten der Marktteilnehmer oder Marktteilnehmer selbst sind, werden von ihnen keine persönlichen Angaben verlangt, sondern es reicht die Geolokalisierung des Grundstücks aus, das für die Lieferung der Waren zwecks Inverkehrbringen auf dem EU-Markt verwendet wird.



Hinsichtlich der Legalitätsanforderung in Bezug auf das Landnutzungsrecht (Art. 2 Nr. 40 Buchstabe a EUDR) verlangt die Verordnung die Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn Landwirte nach den nationalen Rechtsvorschriften (in denen es möglicherweise kein Grundbuch gibt und einige Landwirte keinen Nachweis besitzen) ihre Erzeugnisse rechtmäßig verkaufen dürfen, dann würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) die Legalitätsanforderung erfüllen, wenn sie von diesen Landwirten beziehen. Ist für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Besitz eines Landtitels nach den nationalen Rechtsvorschriften nicht verlangt, wird er nach Maßgabe der Verordnung ebenso nicht verlangt. Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) müssten jedoch überprüfen, dass in ihren Lieferketten kein Risiko der Unrechtmäßigkeit besteht.

Die Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) nutzen bereits heute viele verschiedene Möglichkeiten, um Informationen über die Rechtmäßigkeit (und Geolokalisierung) zu erfassen: Einige greifen direkt auf die Kartierung ihrer Lieferanten zurück, während andere sich auf Vermittler wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgbarkeitssysteme oder andere Unternehmen stützen. Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) sind rechtlich dafür verantwortlich, dass die Angaben zur Geolokalisierung und zur Rechtmäßigkeit korrekt sind, unabhängig von den Mitteln oder Vermittlern, die sie für die Erfassung dieser Informationen verwenden.

1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?

Ja, aber letztlich ist der Marktteilnehmer für die Genauigkeit der Daten verantwortlich und nicht der Erzeuger, der sie zur Verfügung stellt. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger, die ihre Erzeugnisse nicht direkt auf dem EU-Unionsmarkt in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition von Marktteilnehmer und Händler fallen).

In diesem Fall muss der Marktteilnehmer gewährleisten, dass das Gebiet, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, korrekt kartiert ist und dass das geolokalisierte Gebiet dem betreffenden Grundstück entspricht. Zu den Maßnahmen, die der Marktteilnehmer anwenden kann, gehören Unterstützungsmaßnahmen für Lieferanten, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, insbesondere für Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.12. Sollten Marktteilnehmer den Geo-Standort überprüfen?

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) **müssen die Richtigkeit der Geolokalisierung überprüfen und nachweisen können.**

Die Gewährleistung der Richtigkeit und Genauigkeit von Geolokalisierungsinformationen ist ein entscheidender Aspekt der Pflichten, welche die Marktteilnehmer und Händler erfüllen müssen. Die Angabe falscher Geolokalisierungsdaten würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen für Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) gemäß der Verordnung darstellen.

1.13. Muss die Sorgfaltspflicht für Erzeugnisse aus demselben Land wiederholt werden?

Die Verpflichtung zur Angabe von Geolokalisierungsinformationen, die in den Sorgfaltserklärungen über das Informationssystem bereitgestellt werden müssen, ist mit jedem relevanten Erzeugnis verbunden. Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) müssen **diese Informationen jedes Mal angeben**, wenn sie beabsichtigen, ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr zu bringen, auf dem EU-Markt bereitzustellen oder aus diesem auszuführen. Die Sorgfaltspflicht muss für jedes relevante Erzeugnis wiederholt (bzw. aktualisiert) werden, einschließlich der entsprechenden Angaben der Geolokalisierungskoordinaten.

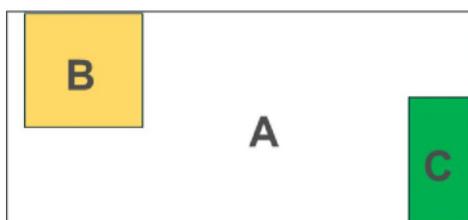
1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?

Polygone sind zu verwenden, um den Umfang der Grundstücke zu beschreiben, auf denen der Rohstoff erzeugt wurde. **Jedes Polygon sollte ein einzelnes Grundstück bezeichnen, unabhängig davon, ob es zusammenhängend ist oder nicht.** Wenn relevante Erzeugnisse aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken hergestellt werden, müssen in einer Sorgfaltserklärung mehrere Polygone angegeben werden. Ein Polygon kann nicht verwendet werden, um den Umfang einer Landfläche abzubilden, die nur in einigen seiner Teile Grundstücke enthalten könnte.

1.15. Was ist zu beachten, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, zu der auch andere Grundstücke gehören? (NEU)

Dieser Fall lässt sich am besten folgendermaßen beschreiben.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---



A Einzelne Immobilie

B Grundstück, auf dem der relevante Rohstoff (z.B. Soja) erzeugt wird

C Entwaldete Fläche

i) Welche Geolokalisierung ist anzugeben, wenn der relevante Rohstoff (z. B. Soja) auf Fläche B erzeugt wird?

Nach der Definition des Begriffs Grundstück („ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie“) sollte der Marktteilnehmer nur die Geolokalisierung des Grundstücks angeben, auf dem der relevante Rohstoff erzeugt wird (also Fläche B).

ii) Was, wenn die Entwaldung auf Fläche C legal ist und nach dem Stichtag erfolgt?

- wenn auf Fläche C kein relevanter Rohstoff erzeugt wird, hat die Entwaldung auf Fläche C keinen Einfluss auf die Konformität des auf Fläche B erzeugten Sojas.
- wenn auf Fläche C ein weiterer relevanter Rohstoff (z. B. Rinder) erzeugt wird, sind die Rinder in diesem Fall nicht konform (nicht entwaldungsfrei), sondern prinzipiell nur das Soja von Fläche B.-
- wenn derselbe Rohstoff auf den Flächen B und C (Soja) erzeugt wird, muss der Marktteilnehmer ein vernachlässigbares Risiko erreichen und das hohe Risiko der Vermischung innerhalb der einzigen Immobilie besonders berücksichtigen (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe j EUDR).

iii) Was, wenn der rechtliche Status der Immobilie A von der Illegalität im Sinne der Verordnung betroffen ist (wenn beispielsweise auf Fläche C illegale Entwaldung stattfindet)? Ist das auf Fläche B erzeugte Soja betroffen?

Das auf Fläche B erzeugte Soja ist nicht legal und somit nicht konform, da der rechtliche Status des Erzeugungsbereichs (nicht das Grundstück, aber die gesamte Immobilie gemäß Art. 2 Nr. 40 EUDR) nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugungslands entspricht.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.16. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?

Es gibt weder eine Verpflichtung noch eine Möglichkeit, die Informationen zu einem Grundstück anhand des Umfangs anzugeben. **Für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe außer Rindern) muss die Geolokalisierung anhand von Polygonen (kein eindeutiger zentraler Punkt mit einem Umfang) mit ausreichenden Breiten- und Längengraden angegeben werden, um den Umfang jedes einzelnen Grundstücks zu beschreiben.

1.17. Wie ist der Erzeugungsort von gemischten Waren anzugeben? (NEU)

Der Marktteilnehmer muss den Erzeugungsort aller Waren angeben, die tatsächlich in die EU geliefert werden.

Zum Beispiel, wenn konforme Rohstoffe aus verschiedenen Erzeugungsorten in ein und demselben Silo, Stapel, Paket, Tank usw. gemischt werden und einige dieser Waren dann in der EU in Verkehr gebracht werden:

- Der angegebene Erzeugungsort sollte den **Erzeugungsort aller Waren umfassen, die seit der letzten Leerung des Silos in dieses gelangt sind** (und daher möglicherweise in der Lieferung enthalten sein können).
- Wenn die Silos nicht regelmäßig geleert werden, muss der Marktteilnehmer den Erzeugungsort aller Waren angeben, die innerhalb eines Zeitraums in das Silo gelangt sind, der sicherstellt, dass es dabei nicht zu einer Vermischung von Rohstoffen mit unbekanntem Erzeugungsort kommt. Wenn beispielsweise ein Teil der im Silo gelagerten Waren entnommen wird, wäre der Vorgang sicher, wenn die Geolokalisierung aller vorherigen Waren, die bis zu einem Mindestwert von 200 % der Silokapazität in das Silo gelangt sind, angegeben wird, sofern das Silo nach dem FIFO-System (First-in-first-out) betrieben wird. Dieser Ansatz gilt für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die in Stapeln, Tanks usw. gelagert werden, sowie für alle kontinuierlichen Prozesse.
- Die Angabe des Erzeugungsorts von x Mengen von Waren, die in das Silo gelangt sind, wobei x die in der EU auf den Markt gebrachte Menge ist, **ist** nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie gegen das in der Verordnung festgelegte Verbot verstoßen würde, Erzeugnisse unbekanntem Ursprungs auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen.



Dies gilt unbeschadet der Übergangsregelungen in Abschnitt 9.

1.18. Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke angeben als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des betreffenden in Verkehr gebrachten Rohstoffes betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Angabe eines Übermaßes“? (NEU)

Der Tenor der Verordnung erfordert eine Übereinstimmung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen sie tatsächlich erzeugt werden (somit baut die Verordnung auf dem Grundsatz der genauen Rückverfolgbarkeit auf, wonach Marktteilnehmer die genauen Geolokalisierungskoordinaten der Erzeugungsgrundstücke erfassen müssen). Ein Marktteilnehmer kann jedoch unter bestimmten Umständen die Geolokalisierungskoordinaten für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken übermitteln, die über denjenigen liegen, auf denen die Waren erzeugt wurden:

Ein „Übermaß“ kann nur angegeben werden, wenn ein Massengut vollständig bis zum Grundstück zurückverfolgt wird und nicht mit einem Rohstoff unbekannter Herkunft oder mit nichtkonformen Rohstoffen vermischt wird. Wird ein solches Massengut im Zuge des Logistik- oder Produktionsprozesses vermischt, beispielsweise in Lagersilos, an Bord von Transportschiffen oder während des Produktionsprozesses in Mühlen, kann der Marktteilnehmer ein Übermaß angeben, falls und wenn nur ein Teil des gesamten Massenguts in Verkehr gebracht wird. Marktteilnehmer sind verpflichtet die Daten zur Rückverfolgbarkeit so detailliert wie möglich zu halten.

Wenn der Marktteilnehmer in der Sorgfaltserklärung ein „Übermaß“ angibt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Konformität aller Grundstücke, für die eine Geolokalisierung bereitgestellt wird, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung von Rohstoffen/Erzeugnissen, die letztendlich in Verkehr gebracht werden, betroffen sind oder nicht. Wenn eines der in der Sorgfaltserklärung „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform ist, ist die gesamte Gruppe der „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer, der überschüssige Grundstücke angibt, für alle angegebenen Grundstücke (einschließlich der überschüssigen) ebenfalls die vollständige Sorgfaltsprüfung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der EUDR durchführen und einen Nachweis erbringen, dass 1) das Risiko der Nichtkonformität (in Bezug auf die Entwaldungsfreiheit und die Legalitätsanforderung) gemäß Art. 10 Abs. 2 EUDR für alle Grundstücke bewertet worden ist



und 2) dass der Marktteilnehmer bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien der Buchstaben i und j aus Art. 10 EUDR berücksichtigt hat und 3) dass ein solches Risiko für alle Grundstücke vernachlässigbar ist. Konkret muss der Marktteilnehmer das Vorliegen eines Risikos prüfen, wenn Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, bestehen (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe i EUDR) und auch wenn das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs (Art. 10 Abs. 2 Buchstabe j EUDR) nicht vernachlässigbar ist. Vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem EU-Markt oder der Ausfuhr dieser Erzeugnisse muss der Marktteilnehmer diese Risiken auf ein vernachlässigbares Niveau senken.

Unbeschadet der oben beschriebenen Fälle stehen Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, mit denen überschüssige Grundstücke angegeben werden sollen (beispielsweise auf regionaler oder landesweiter Ebene), generell nicht im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Sie würden es Marktteilnehmern nicht gestatten, ihren wichtigsten Sorgfaltspflichten nachzukommen, insbesondere in Bezug auf die Minderung des Risikos der Umgehung (d. h., dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Art. 8 der Verordnung in Bezug auf ein ganzes Land nicht möglich ist).

Sie würden auch die Arbeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten behindern und es erschweren (oder gar unmöglich machen), den Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen nach Art. 16 nachzukommen.

1.19. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Angaben in der Praxis ermöglichen?

Wie wird die Geolokalisierung in der Praxis die Überprüfung der Angabe der Entwaldungsfreiheit ermöglichen? Erfolgt ein Abgleich von Satellitennavigationspositionierung und Entwaldungskarten? Wird es Basiskarten über Waldflächen oder Flächen, auf denen eine Entwaldung und Waldschädigung erfolgt ist, geben? Welches Verfahren gilt, wenn eine Geolokalisierung von Landwirtschaftsbetrieben, Plantagen oder Konzessionen nicht verfügbar ist?

Es liegt in der Verantwortung des Marktteilnehmers (oder Händlers, der kein KMU ist), die Geolokalisierungskoordinaten der Grundstücke zu erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

wurden. Ist der Marktteilnehmer nicht in der Lage, die Geolokalisierung aller zu einem relevanten Erzeugnis beitragenden Grundstücke zu erfassen, sollte er das Erzeugnis gemäß Art. 3 der Verordnung nicht in der EU in Verkehr bringen oder ausführen.

Die Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) und die Durchsetzungsbehörden können die Geolokisierungskoordinaten mit Satellitenbildern oder Waldbedeckungskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse die Anforderung der Verordnung erfüllen, dass sie entwaldungsfrei sind.

1.20. Wie wird die EU die Gültigkeit einer Behauptung der Entwaldungsfreiheit überprüfen?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten (EUMS CAs) sollten Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die entsprechenden Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht worden sind bzw. für ein Inverkehrbringen, eine Bereitstellung auf dem EU-Markt oder eine Ausfuhr bestimmt sind, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und legal erzeugt wurden (gemäß Art. 16 der Verordnung). Dazu gehören auch Überprüfungen der Gültigkeit der Sorgfaltserklärungen sowie der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer und Händler insgesamt.

Weitere Informationen zum Umfang der Pflichten der EUMS CAs finden Sie in den Art. 18 und 19 der Verordnung.

1.21. Welche Art von Prüfungen können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis als potenziell nichtkonform mit der EUDR eingestuft wird? (NEU)

Die zuständigen Behörden können nach Art. 18 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung Vor-Ort-Prüfungen in Drittländern durchführen, sofern diese zustimmen, indem sie mit deren Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht verlangt, dass sie die Erzeugerländer konsultieren, wenn ein Erzeugnis als „potenziell nicht konform“ oder „nicht konform“ eingestuft wird.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.22. Werden die zuständigen Behörden die Definitionen aus der Verordnung anwenden?

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung **die in Art. 2 der Verordnung dargelegten Definitionen anwenden.**

Eine Verordnung ist in der EU ein verbindlicher Rechtsakt. Sie muss in ihrer Gesamtheit in den 27 EU-Mitgliedstaaten in einer harmonisierten Art und Weise angewendet werden.

1.23. Was ist die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette?

Die Informationen, Unterlagen und Daten, die Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, erfassen und fünf Jahre lang aufbewahren müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Art. 9 und Anhang II sowie in Art. 2 Nr. 28 der Verordnung in Bezug auf Daten im Zusammenhang mit der Geolokalisierung aufgeführt.

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) sollen alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen. Daher sollten sie eine Sorgfaltspflichtregelung einführen, die die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen umfasst, die zur Erfüllung der in Art. 9 EUDR genannten Anforderungen erforderlich sind, und Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Art. 10 EUDR und Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Art. 11 der Verordnung beinhaltet. Die Anforderungen an die Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen sind in Art. 12 der Verordnung aufgeführt. Die Marktteilnehmer müssen den Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette, die solche Informationen erhalten, können ihre eigene Sorgfaltspflicht auf die erhaltenden Informationen stützen, aber die Tatsache, dass ein anderer Marktteilnehmer oder Händler in der vorgelagerten Wertschöpfungskette eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, entbindet sie keineswegs von ihren eigenen Verpflichtungen.

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten über die dem Informationssystem übermittelte Sorgfaltserklärung zur Verfügung stellen, korrekt sind.



Die Entwicklung und Funktionsweise des Informationssystems wird im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen stehen. Darüber hinaus **wird das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen gewährleisten.**

1.24. Wie wird die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren?

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten übermitteln, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder Komplexität ihrer Lieferketten.**

Informationen zur Rückverfolgbarkeit können entlang der Lieferketten addiert werden. Zum Beispiel müsste einer großen Lieferung von Soja, die aus mehreren hundert Grundstücken aus mehreren Ländern stammt, eine Sorgfaltserklärung beigefügt werden, die alle relevanten Erzeugerländer und Geolokalisierungsinformationen zu jedem einzelnen Grundstück aus all diesen Ländern, das zu der Lieferung beigetragen hat, enthält.

1.25. Was ist der „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (NEU)

Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) müssen gemäß Art. 9 der Verordnung Informationen über den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung erfassen. Diese Informationen werden benötigt, um festzustellen, ob das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt die Anforderung für die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, oder für die Rohstoffe, die für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden relevanten Erzeugnissen verwendet werden.

Für andere Rohstoffe als Rinder bezieht sich der Zeitpunkt der Erzeugung auf das Erntedatum des Rohstoffes und der Zeitraum der Erzeugung auf den Zeitraum/die Dauer des Erzeugungsprozesses (bei Holz würde sich der „Zeitraum der Erzeugung“ beispielsweise auf die Dauer der entsprechenden Holzgewinnung beziehen). Der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Erzeugung sollte sich auf die ausgewiesenen Grundstücke beziehen.

Wenn aufgrund der Besonderheiten der Erzeugung keine genaueren Informationen vorliegen, können das Anbaujahr und/oder der Erntezeitraum verwendet werden.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Für relevante Erzeugnisse unter dem Rohstoff „Rinder“ bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer des Tieres von der Geburt des Kalbs bis zur Schlachtung. Wenn lebende Rinder (HS-Code 0102 21, 0102 29) auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden (d. h. durch Einfuhr oder erstmaligen Verkauf eines Tiers nach der Geburt in der EU), müssen alle Geolokalisierungen bis zum ersten Inverkehrbringen in der EU erfasst und in der Sorgfaltserklärung übermittelt werden. Wenn diese lebenden Rinder dann auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, sind nicht-KMU-Händler verpflichtet, sämtliche zusätzlichen Geolokalisierungen der Betriebe, in denen die Rinder nach dem ersten Inverkehrbringen auf dem EU-Markt gehalten wurden, zu erfassen und hinzuzufügen (siehe Art. 9 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung). KMU-Händler müssen ihre Geolokalisierungen nicht hinzufügen und keine neuen Sorgfaltserklärungen ausstellen, sollten nach Art. 5 Abs. 3 und 4 EUDR jedoch die Informationen zu den relevanten Erzeugnissen, die sie auf dem Markt bereitstellen wollen, mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die EUDR nach Art. 1 Abs. 2 und entsprechend der Begriffsbestimmung von „erzeugt“ in Art. 2 Nr. 14 EUDR nicht für Rinder und von Rindern abgeleitete Erzeugnisse gilt, wenn die betreffenden Rinder vor dem Inkrafttreten der Verordnung, also vor dem 29. Juni 2023, geboren wurden.

1.26. Wie funktioniert die Rückverfolgbarkeit für Rinder?

Würde es ausreichen, die Geolokalisierung des Grundstücks anzugeben, auf dem das Kalb geboren wurde? Einige Rinder werden mitunter vor der Schlachtung an einen oder mehrere Orte verbracht.

Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind), die Rindererzeugnisse auf den EU-Markt bringen, müssen alle mit der Aufzucht der Rinder verbundenen Betriebe geografisch erfassen, einschließlich des Geburtsortes, der Betriebe, in denen die Rinder gefüttert wurden, der Weideflächen und der Schlachthöfe (für jeden dieser „Betriebe“ müssen aber nur die Geolokalisierung in Form von einem Breitengrad- und einem Längengradwert und keine Polygone angegeben werden).

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.27. Was, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen?

Wenn ein Marktteilnehmer (oder Händler, der kein KMU ist), der einen Rohstoff auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, nicht in der Lage ist, die in der Verordnung geforderten Informationen von seinen Lieferanten zu erhalten, muss er davon absehen, die betreffenden Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen oder aus der EU auszuführen, da dies einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen würde.

1.28. Sollen Koordinaten für Flächen in Ländern, die mit geringem Risiko eingestuft sind, bereitgestellt werden?

Es gibt **keine Ausnahme** für das Erfordernis der Rückverfolgbarkeit über die Geolokalisierung. Die Marktteilnehmer müssen auch die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko der Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten (Art. 13 der Verordnung). Erlangt der Marktteilnehmer einschlägige Informationen, die darauf hindeuten, dass die betreffenden Erzeugnisse der Verordnung nicht entsprechen oder dass die Verordnung umgangen wird, oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, muss er alle Verpflichtungen gemäß den Art. 10 und 11 der Verordnung erfüllen und der zuständigen Behörde unverzüglich alle einschlägigen Informationen übermitteln.

1.29. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Landflächen?

Relevante Rohstoffe können nur auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn sie im Einklang mit Art. 3 Buchstabe b der Verordnung (der sogenannten „Legalitätsanforderung“) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden.

Die Verpflichtungen gemäß Art. 3 EUDR sind kumulativ und müssen somit alle erfüllt sein: **1) die Legalitätsanforderung (Art. 3 Buchstabe b EUDR), 2) die Anforderung, dass die Erzeugnisse „entwaldungsfrei“ sind (Art. 3 Buchstabe a EUDR), und 3) die Verpflichtung, dass für die Rohstoffe oder Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung vorliegen muss (Art. 3 Buchstabe c der Verordnung).**

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

1.30. Gibt es rechtliche Verpflichtungen für Nicht-EU-Länder?

Für Nicht-EU-Länder gibt es keine rechtlichen Verpflichtungen. Die Verordnung legt Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler (definiert in Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden (siehe Kapitel 3 der Verordnung) dar.

Allerdings haben viele Länder weltweit Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, die öffentlichen Rückverfolgbarkeitssysteme für entsprechende Rohstoffe zu verstärken etc., was die Aufgaben von Unternehmen gemäß dieser Verordnung erleichtert. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen Marktteilnehmern und Händlern erheblich dabei helfen können, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

1.31. Wie können Erzeuger Geolokalisierungsdaten teilen, wenn bestimmte Regierungen das Teilen dieser Daten verbieten? (NEU)

Eine der wichtigsten Pflichten für Marktteilnehmer und Händler im Rahmen dieser Richtlinie ist die Erfassung der Geolokalisierungsinformationen zu dem Grundstück bzw. den Grundstücken, auf dem bzw. denen die Rohstoffe und Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, erzeugt wurden (Art. 9 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung). Die Marktteilnehmer und Händler können sich nicht darauf verlassen, dass nationale Rechtsvorschriften existieren, die das Teilen dieser (öffentlichen) Daten mit Marktteilnehmern und Händlern verbieten, um von der Verpflichtung befreit zu werden, diese Daten im Informationssystem zu erfassen und hochzuladen. Die Marktteilnehmer und Händler müssen die Geolokalisierungsinformationen im Rahmen ihrer Verpflichtungen übermitteln, da sie ansonsten den Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht nach Art. 8 EUDR nicht nachkommen und somit die relevanten Erzeugnisse in der EU nicht auf den Markt bringen, bereitstellen oder ausführen können.

°°0°°

2. Geltungsbereich

2.1. Für welche Erzeugnisse gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt nur für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie

relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. So fällt beispielsweise Seife nicht unter die Verordnung, auch wenn sie Palmöl enthält.

Ebenso unterliegen Erzeugnisse mit einem HS-Code, der nicht in Anhang I aufgeführt ist, aber Bestandteile oder Elemente von Rohstoffen enthalten können, die unter die Verordnung fallen – wie Autos mit Ledersitzen oder Reifen aus Naturkautschuk – nicht den Anforderungen der Verordnung.

Hinweis: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste der relevanten Erzeugnisse und Produktbeschreibungen von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Darüber hinaus wird die Kommission prüfen, ob es notwendig und durchführbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Rohstoffe auszuweiten, und zwar auf der Grundlage einer Folgenabschätzung (impact assessment) der relevanten Rohstoffe auf die Entwaldung und Waldschädigung. Die erste Überprüfung des Anwendungsbereichs für Rohstoffe soll innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

2.2. Was ist mit gelisteten Erzeugnissen, die keine gelisteten Rohstoffe enthalten?

	... aus einem in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt ist	... <u>nicht</u> aus einem in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt ist
Relevantes Erzeugnis, das in Anhang I aufgeführt ist ...	Unterliegt der Verordnung (EUDR)	Unterliegt <u>nicht</u> der Verordnung
Sonstiges Erzeugnis, das nicht in Anhang I aufgeführt ist ...	Unterliegt <u>nicht</u> der Verordnung	Unterliegt <u>nicht</u> der Verordnung

In Anhang I aufgeführte Erzeugnisse, die keine der in Anhang I aufgeführten Rohstoffe enthalten oder nicht aus diesen hergestellt sind, fallen nicht unter die Verordnung.



Das „ex“ vor dem HS-Code der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass das im Anhang beschriebene Erzeugnis einen „Auszug“ aus allen Erzeugnissen darstellt, die gemäß dem HS-Code klassifiziert sein können. So kann der Code 9401 beispielsweise Sitze umfassen, die aus anderen Rohstoffen als Holz hergestellt sind, aber nur Sitze aus Holz unterliegen den Anforderungen der Verordnung. In ähnlicher Weise umfasst HS 0201 „Fleisch von **Rindern** („**bovine animals**“), frisch oder gekühlt“, während ex 0201 in Anhang I der Verordnung nur „Fleisch von **Rindern** („**cattle**“), frisch oder gekühlt“ umfasst, womit hier nur Rinder der Gattung Bos und ihrer Untergattungen Bos, Bibos, Novibos und Poephagus gemeint sind, während Fleisch von Bison (Gattung Bison) oder Büffeln (Gattung Syncerus) **nicht** unter die Verordnung fällt.

Falls das relevante Erzeugnis, z. B. „ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu“ aus einer Mischung aus synthetischem und natürlichem Kautschuk hergestellt wird, muss der Marktteilnehmer (oder Nicht-KMU-Händler) die Sorgfaltspflicht nur für den Inhaltsstoff natürlicher Kautschuk erfüllen.

2.3. Gilt die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert?

Es gibt kein Schwellenvolumen oder Schwellenwert für relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, unterhalb derer die Verordnung nicht gelten würde.

Marktteilnehmer und Händler, welche die in Anhang I aufgeführten relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, unterliegen unabhängig von der betreffenden Menge den Verpflichtungen der Verordnung.

2.4. Was gilt für in der EU hergestellte Erzeugnisse?

Für Erzeugnisse, die innerhalb der EU hergestellt werden, **gelten die gleichen Anforderungen wie für Erzeugnisse, die außerhalb der EU hergestellt werden.** Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder eingeführt wurden.

Stellt ein EU-Unternehmen beispielsweise Schokolade her (Code 1806, in Anhang I aufgeführt), so wird es als Marktteilnehmer betrachtet, der den Verpflichtungen der Verordnung unterliegt, auch wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits auf dem EU-Markt in Verkehr

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

gebracht und die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (siehe Frage 3.8. zu Marktteilnehmern der nachgelagerten Lieferkette).

2.5. Wie gilt die Verordnung für Holz, das für Verpackungen verwendet wird?

Wenn ein Produzent beispielsweise Verpackungen an Hersteller verkauft (zum Schutz des Endprodukts – nicht zum Verkauf als Endprodukt an Verbraucher), ist der Text **„ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird“ in Anhang I unter Holz, HS-Code 4415**, wie folgt zu verstehen:

Wenn eine der betroffenen Verpackungen als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackung für ein anderes Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, fällt es unter die Verordnung und gelten daher Sorgfaltspflichten.

Wenn eine Verpackung, die unter HS-Code 4415 fällt, „zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, fällt sie nicht unter die Verordnung.

Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, ist kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung, unabhängig davon, unter welchen HS-Code es fällt.

Bedienungsanleitungen, die Sendungen beiliegen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.

2.6. Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“ eingestuft werden, wenn die betroffene Verpackung vor der Rückgabe als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde? (NEU)

Solange die betroffene Verpackung als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackung für ein anderes Erzeugnis in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt wird, fällt sie unter die Verordnung und gelten daher die einschlägigen Sorgfaltspflichten (siehe vorherige Frage).

Dies sollte so lange gelten, wie die betroffene Verpackung als eigenständiges Erzeugnis für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Sobald die betroffene Verpackung jedoch zu einem ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines Erzeugnisses verwendeten Verpackungsmaterial wird, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

2.7. Fällt der Handel mit relevanten Gebrauchsgütern auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? (NEU)

Gebrauchsgüter, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden (siehe Erwägungsgrund 40 und Anhang I) unterliegen nicht den Verpflichtungen dieser Verordnung.

2.8. Fällt Recyclingpapier/-pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Die meisten Produkte aus Recyclingpapier/-pappe enthalten einen geringen Prozentsatz an natürlichem Zellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (beispielsweise weggeworfene Pappreste aus der Kartonproduktion) zur Stärkung der Fasern.

In Anhang I heißt es, dass die Verordnung **nicht für Waren gilt, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall** im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG **entsorgt worden wäre**. Für das recycelte Material gelten also keine Verpflichtungen gemäß der Verordnung.

Enthält das Erzeugnis hingegen nicht recyceltes Material, so unterliegt es den Anforderungen der Verordnung und die nicht recycelten Materialien müssen über Geolokalisierung auf das Ursprungsgebiet zurückverfolgt werden.

In Anhang I wird zudem klargestellt, dass Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses generell der Verordnung unterliegen. Papier/Pappe als Wiedergewinnungsprodukt (Abfälle und Ausschuss) fällt nicht in den Anwendungsbereich nach Anhang I (siehe Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur)

2.9. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden?

Die durch das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren geregelte Nomenklatur, allgemein als „**HS-Nomenklatur**“ bekannt, ist eine internationale Mehrzweck-Nomenklatur, die unter der Schirmherrschaft der Weltzollorganisation

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

(WZO) entwickelt wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstellige Codes zur Klassifizierung von Waren zu und gilt weltweit. Für eine detailliertere Klassifizierung können Länder/Regionen der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Ziffern hinzufügen.

Die Kombinierte Nomenklatur (der KN-Code) der Europäischen Union ist ein achtstelliger Rohstoffcode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code bildet die Grundlage für die Deklaration von Waren für die Einfuhr in oder die Ausfuhr aus der Europäischen Union sowie für die Intra-EU-Handelsstatistik. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I zur Verordnung werden nach ihren KN-Codes klassifiziert. Die relevanten Erzeugnisse in Anhang I zur Verordnung werden in die Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeordnet.

Bei der Einfuhr kann der KN-Code bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, wie in Art. 201 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 definiert, weiter in einen zehnstelligen TARIC-Code unterteilt werden, der speziell für die Bedürfnisse der EU-Gesetzgebung entwickelt wurde. Bei der Deklaration von Waren für das in Art. 269 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 definierte Ausfuhrverfahren, kann die endgültige Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code gehen.

Die Lieferkettenbeteiligten müssen ihre Erzeugnisse basierend auf Anhang I zur KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) klassifizieren, um festzustellen, ob die Verordnung auf sie anwendbar ist. Die HS-Codes können alle fünf Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr neu verabschiedet, um Aktualisierungen widerzuspiegeln.

Für weitere Informationen siehe: [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#)



2.10. Wann liegt eine „Lieferung“ eines relevanten Erzeugnisses vor, das heißt, wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt? Inwiefern fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder sie verarbeiten? (NEU)

Es wird unterschieden zwischen der Person in der Lieferkette, die ein relevantes Erzeugnis einführt oder auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, und den Personen in der nachgelagerten Lieferkette:

Wenn eine Person **ein in der EU hergestelltes oder produziertes relevantes Erzeugnis** in der EU in Verkehr bringt, liefert sie das Erzeugnis erstmalig auf dem Markt. Diese Lieferung setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übereignung oder Übertragung sonstiger Eigentumsrechte in Bezug auf das betreffende Erzeugnis voraus; sie bedingt, dass das Erzeugnis hergestellt wurde oder dass der Rohstoff, wenn dieser ohne Herstellung in Verkehr gebracht wird, erzeugt wurde (gemäß Art. 2 Nr. 14 EUDR). Diese Tätigkeit ist gemäß der EUDR relevant, unabhängig davon, ob das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht wird a) zum Zweck der Verarbeitung, b) zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder c) zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers selbst (siehe Art. 2 Nr. 19 EUDR). Das Unternehmen ist ein Marktteilnehmer und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.

Wenn ein **relevantes Erzeugnis in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt** und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit **in Verkehr gebracht werden soll** und nicht für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch bestimmt ist, wird davon ausgegangen, dass es in Verkehr gebracht werden soll, unabhängig von einer „Lieferung“ oder einer (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übereignung oder Übertragung eines entsprechenden Rechts in Bezug auf das betreffende Erzeugnis.

Nachdem ein Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde, wird es zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt „geliefert“, wenn es eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übereignung oder Übertragung eines entsprechenden Rechts in Bezug auf das betreffende Erzeugnis gibt (beispielsweise eine Verkaufs- oder Schenkungsvereinbarung), nachdem die Herstellung der bereitgestellten Waren



(bzw. Erzeugung bei Rohstoffen) stattgefunden hat. Die EUDR führt generell keine Verpflichtungen für Personen ein, die logistische Dienstleistungen entlang der Lieferkette anbieten (so sind beispielsweise Spediteure/Transporteure oder Zollvertreter keine „Marktteilnehmer“ oder „Händler“ im Sinne der EUDR), sofern sie keine Waren in Verkehr bringen oder ausführen.

Diese Fälle lassen sich am besten anhand von Beispielen erläutern:

1) Autounternehmen B kauft Rinderleder (relevantes Erzeugnis) von der EU-Gerberei T, um ein Auto herzustellen, und dabei das Rinderleder für die Autositze zu verwenden.

Autounternehmen B bringt das Auto (nicht relevantes Erzeugnis) durch Verkauf an Endkunden auf den Markt. Autounternehmen B ist weder Marktteilnehmer, da das von ihm gelieferte Auto kein relevantes Erzeugnis nach Anhang I ist, noch Händler, da es das Rinderleder nicht (als eigenständiges Erzeugnis) auf den Markt bringt.

2) Autounternehmen B führt Rinderleder ein (überführt sie z. B. in das „Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“), um Autos herzustellen. Autounternehmen B ist ein Marktteilnehmer, wenn es das Rinderleder für seine eigene Geschäftstätigkeit einführt. Vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr muss es die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung einreichen.

3) Landwirt D kauft Sojamehl (relevantes Erzeugnis) von einem Zerkleinerungsunternehmen innerhalb des EU-Marktes und verfüttert es an seine Hühner (nicht relevantes Erzeugnis), die er anschließend verkauft. D ist kein Marktteilnehmer, wenn er die Hühner verkauft, da diese kein relevantes Erzeugnis in Anhang I sind, und auch kein Händler, da er das Sojamehl nicht auf den Markt bringt. D wäre jedoch ein Marktteilnehmer, wenn er das Sojamehl einführen würde (d.h. in das „Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt), um es an die Hühner zu verfüttern (siehe oben dargestelltes Szenario 2).

*Falls der Landwirt Soja (relevantes Erzeugnis) an **Rinder** (relevantes Erzeugnis) verfüttert, sei auf Erwägungsgrund 39 verwiesen.*

In den folgenden Beispielen **verarbeiten** oder **verwenden** die Betroffenen **in ihren Unternehmen** relevante Erzeugnisse. Sie unterliegen der Verordnung nur dann, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt liefern:



- 4) Unternehmen A kauft bei Einzelhändler B in einem Drittland Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) und führt sie ein (d.h. überführt sie in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Die Möbel werden von den eigenen Mitarbeitern von A während der Arbeitszeit genutzt. A ist ein Marktteilnehmer und muss vor der Überlassung der Holztische und -stühle zum zollrechtlich freien Verkehr die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen.
- 5) Unternehmen D bezieht Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) bei EU-Marktteilnehmer B, der diese aus einem Drittland eingeführt und die Sorgfaltspflicht bereits erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt hat. Unternehmen D wird die Möbel für seine eigenen Mitarbeiter während der Arbeitszeit verwenden. Es handelt sich nicht um eine Lieferung der Möbel, somit findet die EUDR keine Anwendung auf D.
- 6) Der in der EU ansässige Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet sie zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das er an die Hühner in seinem eigenen Betrieb verfüttert. Da Landwirt F die Sojabohnen und das Sojamehl nicht auf dem Markt liefert (sie also nicht an eine andere juristische oder natürliche Person abgibt), werden sie nicht in Verkehr gebracht und unterliegt F nicht der EUDR.
- 7) Der in der EU ansässige Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet sie zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das er an den in der EU ansässigen Landwirt G verkauft. Landwirt F ist in Bezug auf das Sojamehl ein Marktteilnehmer, da es an Landwirt G geliefert wird.
- 8) Das in der EU ansässige Unternehmen B schlägt sein eigenes Holz und verarbeitet die Rundlinge (relevante Erzeugnisse) zu Holzspänen (relevante Erzeugnisse). Es verwendet die Holzspäne als Brennstoff zum Heizen seiner eigenen Betriebsstätte. Da B weder die Rundlinge noch die Holzspäne auf dem Markt bereitstellt, findet weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt statt und unterliegt B nicht der EUDR.
- 9) Unternehmen C bezieht Holzspäne (relevante Erzeugnisse) von einem EU-Marktteilnehmer, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt hat. Unternehmen C verwendet die Holzspäne als Brennstoff zum Heizen seiner eigenen Betriebsstätte. Da C weder die Rundlinge noch die Holzspäne auf dem Markt liefert, findet

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt statt und unterliegt C nicht der EUDR.

10) Unternehmen C bezieht Holzspäne (relevante Erzeugnisse) von einem EU-Marktteilnehmer, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt hat. Unternehmen C verwendet die Holzspäne für die Erzeugung von Strom. Da C weder ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt noch auf dem Markt bereitstellt, unterliegt C nicht der EUDR.

2.11. Wann muss die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung vorgelegt werden, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrfach verarbeitet? (NEU)

Bei einer mehrfachen internen Verarbeitung (das relevante Erzeugnis X wird von ein und demselben Unternehmen zu dem relevanten Erzeugnis Y und dann zu dem relevanten Erzeugnis Z verarbeitet) entstehen Verpflichtungen nur für das Inverkehrbringen des letzten relevanten Erzeugnisses (Erzeugnis Z). Dies lässt sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen:

Nicht-KMU-Schokoladenunternehmen C bezieht Kakaobohnen (relevantes Erzeugnis) von EU-Marktteilnehmer 1 und verarbeitet sie zu Kakaopulver (relevantes Erzeugnis) und anschließend zu kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen (relevantes Erzeugnis). Anschließend bringt Unternehmen C die Lebensmittelzubereitungen durch Verkauf an Unternehmen D in Verkehr. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nur für die Lebensmittelzubereitungen, sodass Unternehmen C vor deren Inverkehrbringen die Erfüllung der Sorgfaltspflicht feststellen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

Wenn Unternehmen C ein KMU wäre, müsste es in Bezug auf die Lebensmittelzubereitungen weder die Sorgfaltspflicht erfüllen noch eine Sorgfaltserklärung vorlegen, sofern Marktteilnehmer 1 in Bezug auf die in den verarbeiteten Erzeugnissen enthaltenen Kakaobohnen bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt hat (siehe Art. 4 Abs. 8 EUDR). In diesem Fall wäre Unternehmen C nur verpflichtet, die von Marktteilnehmer 1 erhaltene Referenznummer der Sorgfaltserklärung aufzubewahren.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die weder relevante Erzeugnisse enthalten noch unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind? (NEU)

Erzeugnisse, die ausschließlich aus Bambus hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR. In Art. 1 Abs. 1 EUDR ist festgelegt, dass für die Zwecke der EUDR „relevante Erzeugnisse“ nur diejenigen Erzeugnisse sind, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter Verwendung relevanter Rohstoffe hergestellt wurden, zu denen beispielsweise „Holz“ zählt. Mit der Definition in Art. 2 Nr. 2 EUDR wird auch klargestellt, dass für die Zwecke der EUDR die in Anhang I aufgeführten HS-Codes nur dazu dienen, zu ermitteln, welche Erzeugnisse in der EUDR erfasst sind.

Nach den Erläuterungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ist Bambus ein anderes forstwirtschaftliches Erzeugnis und fällt somit nicht unter den Rohstoff Holz.

°°0°°

3. Gegenstand der Verpflichtungen

3.1. Wer gilt als Marktteilnehmer?

Gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 15 der Verordnung ist ein Marktteilnehmer eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringt (einschließlich über einen Import) oder aus der EU ausführt.

Die Definition umfasst auch Unternehmen, die ein Erzeugnis des Anhangs I (das bereits Gegenstand der Sorgfaltspflicht war) zu einem anderen Erzeugnis des Anhangs I verarbeiten. Wenn beispielsweise das in der EU ansässige Unternehmen A Kakaobutter (HS-Code 1804, aufgeführt in Anhang I) einführt und das ebenfalls in der EU ansässige Unternehmen B diese Kakaobutter zur Herstellung von Schokolade (HS-Code 1806, aufgeführt in Anhang I) verwendet und auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, würden sowohl Unternehmen A als auch Unternehmen B als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung gelten.

Marktteilnehmer, die eines der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, dass auf einer früheren Stufe der Lieferkette keiner Sorgfaltspflicht unterlag

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

(beispielsweise Importeure, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung, eine Sorgfaltserklärung abzugeben.

3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“?

Unter einer gewerblichen Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

Die kombinierten Begriffsbestimmungen für „Marktteilnehmer“ (Art. 2 Nr. 15 EUDR) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Art. 2 Nr. 19 EUDR) in der Verordnung bedeuten, dass jede Person, die ein relevantes Erzeugnis zum Verkauf (mit oder ohne Verarbeitung) oder als kostenloses Muster, zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, den Sorgfaltspflichten unterliegt und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“?

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse können auf dem EU-Markt nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die drei Anforderungen von Art. 3 der Verordnung erfüllen, also 1) entwaldungsfrei sind (Art. 3 Buchstabe a EUDR), 2) die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfüllen (Art. 3 Buchstabe b EUDR) und 3) für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt (Art. 3 Buchstabe c EUDR).

Die „einschlägigen Rechtsvorschriften“ können unter anderem nationale Gesetze (einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts) und das internationale Recht, soweit es im nationalen Recht Anwendung findet, umfassen. Die Verordnung enthält eine Liste an Rechtsbereichen, ohne besondere Rechtsakte zu spezifizieren, da diese von Land zu Land variieren und Änderungen unterliegen können. Gemäß der Definition sind die in den Buchstaben a bis h aufgeführten Rechtsvorschriften so auszulegen, dass sie den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets betreffen. Darüber hinaus sollte für die verschiedenen Rechtsbereiche der in Art. 1 Abs. 1 Buchstaben a und b EUDR festgelegte Sinn und Zweck berücksichtigt werden. Daher sind u. a. die Rechtsvorschriften relevant, die einen Bezug zum Schutz von Wäldern, der Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Schutz der biologischen Vielfalt aufweisen.



Gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe h und Art. 10 der Verordnung sind für die Risikobewertung einschlägige Unterlagen erforderlich. Diese können zum Beispiel aus offiziellen Unterlagen von Behörden, vertraglichen Vereinbarungen, Gerichtsentscheidungen oder eventuell durchgeführten Folgenabschätzungen und Audits bestehen. In jedem Fall muss sich der Marktteilnehmer vergewissern, dass diese Unterlagen überprüfbar und zuverlässig sind, und auch das Korruptionsrisiko im Erzeugerland berücksichtigen.

Die Kommission wird im Laufe des Sommers in einem Leitfaden näher auf die Anforderungen der Verordnung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eingehen.

3.4. Welche Verpflichtungen haben Nicht-KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette?

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind Marktteilnehmer, die ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde) entweder in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln oder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde) ausführen. Ihre Verpflichtungen variieren, je nachdem, ob sie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind oder nicht.

Bei der Übermittlung ihrer Sorgfaltserklärung im Informationssystem können Nicht-KMU Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette auf die in der Lieferkette bereits erfüllten Sorgfaltspflichten verweisen, indem sie für die Teile ihrer relevanten Erzeugnisse, die bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurden, die entsprechende Referenznummer der Sorgfaltserklärung angeben. Sie sind nach Art. 4 Abs. 9 der Verordnung jedoch verpflichtet, festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, und bleiben im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung rechtlich verantwortlich (Art. 4 Abs. 10 EUDR). Die Feststellung, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass jede in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfaltserklärung geprüft werden muss. So könnte beispielsweise der nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer prüfen, dass die vorgelagerten Marktteilnehmer über funktionsfähige und aktuelle Sorgfaltspflichtregelungen verfügen, einschließlich angemessener und verhältnismäßiger Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern, damit eine ordnungsgemäße und regelmäßige Erfüllung der Sorgfaltspflicht sichergestellt ist. Wenn der vorgelagerte Marktteilnehmer ein Nicht-KMU ist, kann der nachgelagerte Marktteilnehmer sich auf die Ergebnisse einer unabhängigen Prüfstelle stützen, über welche die



Nicht-KMU-Marktteilnehmer nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe b EUDR verfügen müssen, um das Vorhandensein und die regelmäßige Anwendung interner Strategien, Kontrollen und Verfahren zu prüfen. Mithilfe der Risikobewertung kann der nachgelagerte Marktteilnehmer jedoch ebenfalls beschließen, festzustellen, dass die Sorgfaltspflicht für alle Sorgfaltserklärungen erfüllt ist, wobei er berücksichtigen muss, dass er nach Art. 4 Abs. 10 EUDR weiterhin die Verantwortung dafür trägt.

Für Teile relevanter Erzeugnisse, die nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, sollten Nicht-KMU-Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung übermitteln.

3.5. Welche Verpflichtungen haben KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette? (NEU)

Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette sind Marktteilnehmer, die ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde) entweder in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis umwandeln oder ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis (das bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde) ausführen.

KMU-Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette behalten im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung die rechtliche Verantwortung. Allerdings müssen sie für die Bestandteile ihrer Erzeugnisse, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen, a) weder die Sorgfaltspflicht für Bestandteile ihrer Erzeugnisse erfüllen, die bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen, b) noch eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem übermitteln (Art. 4 Abs. 8 EUDR). Sie müssen jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörden weiterhin die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen bereitstellen, die sie aus früheren Schritten in der Lieferkette erhalten haben.

Für Bestandteile relevanter Erzeugnisse, die nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, sollten die KMU-Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und eine Sorgfaltserklärung übermitteln.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

3.6. Haben Marktteilnehmer und große Händler der nachgelagerten Lieferkette im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen in Sorgfaltserklärungen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern an das Informationssystem übermittelt wurden? (NEU)

Vorgelagerte Marktteilnehmer können selbst entscheiden, ob die Geolokalisierungsinformationen, die in ihren an das Informationssystem übermittelten Sorgfaltserklärungen enthalten sind, für nachgelagerte Marktteilnehmer, über die innerhalb des Informationssystems genannten Sorgfaltserklärungen, zugänglich und sichtbar sind.

3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (NEU)

Wenn eine außerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, sollte nach Art. 7 EUDR die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten.

Dies bedeutet, dass es in diesem Fall zwei Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung gibt – einen außerhalb und einen innerhalb der EU niedergelassenen.

Nicht in der EU niedergelassene Marktteilnehmer haben nur Zugang zum Informationssystem, wenn sie eine gültige EORI-Nummer besitzen, und müssen dann vor Abgabe der Zollanmeldung die Sorgfaltspflicht erfüllen sowie eine Sorgfaltserklärung abgeben. Den Zugang zum System erhalten sie als Marktteilnehmer und nicht als Bevollmächtigte, da Bevollmächtigte nach Art. 2 Nr. 22 der Verordnung in der EU niedergelassen sein müssen.

3.8. Welche Unternehmen sind Nicht-KMU Händler, und was sind ihre Pflichten?

Ein Nicht-KMU-Händler ist ein Händler, der kein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 30 der Verordnung ist. Mit dieser Bestimmung wird auf die Definitionen in Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU verwiesen.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Darunter fällt im Wesentlichen jedes große Unternehmen, das kein Marktteilnehmer ist und die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse auf dem EU-Markt vertreibt, beispielsweise große Supermarkt- oder Einzelhandelsketten.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung haben große Händler dieselben Verpflichtungen wie große nachgelagerte Marktteilnehmer: a) sie müssen eine Sorgfaltserklärung einreichen, b) sie können sich dabei auf die zuvor in der Lieferkette durchgeführten Sorgfaltsprüfungen stützen, unterliegen in diesem Fall jedoch den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 9, c EUDR) sie haften im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung, auch für eine von einem vorgelagerten Marktteilnehmer durchgeführte Sorgfaltsprüfung oder eine von diesem vorgelegte Sorgfaltserklärung.

3.9. Werden Unternehmen, die keine KMU sind und an Kunden (Einzelhändler) verkaufen, als Händler eingestuft? (NEU)

Ein Einzelhandelsunternehmen kann in Abhängigkeit von seiner konkreten Situation nach der Verordnung entweder als „Marktteilnehmer“ (sofern es als „natürliche oder juristische Person“ gilt, „die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder ausführt“) oder als „Händler“ (wenn es als „Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt“ gilt) eingestuft werden.

3.10. Wie wirkt sich die Änderung von Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission zur Anpassung der Merkmale zur Definition von KMU, auf unter die EUDR fallende KMU aus? (NEU)

Die angepassten Größen für KMU in der Richtlinie 2013/34/EU finden in den EU-Mitgliedstaaten nur Anwendung, sobald sie in nationales Recht umgesetzt wurden. Daher gelten die angepassten Größenmerkmale für die Zwecke dieser Verordnung für in der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen nur, nachdem die Umsetzung in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, erfolgt ist.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es für Art. 38 Abs. 3 der Verordnung und den Beginn der Anwendung der Verordnung am 30. Juni 2025 entscheidend ist, ob ein Marktteilnehmer am 31. Dezember 2020 als Klein- oder Kleinstunternehmen niedergelassen war. Dies ist abhängig

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

vom nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU, die bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft war, und den darin enthaltenen Größenwerten.

In der ursprünglichen Richtlinie 2013/34/EU waren **mittlere Unternehmen** definiert als „Unternehmen, bei denen es sich nicht um Klein- oder Kleinstunternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“ In der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 werden diese Werte dahingehend geändert, dass die Grenze für die Bilanzsumme nun 25 000 000 EUR und für die Nettoumsatzerlöse nun 50 000 000 EUR beträgt (siehe Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775).

3.11. Wer haftet im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung? (NEU)

Jeder Marktteilnehmer bleibt für die Konformität des jeweiligen Erzeugnisses verantwortlich, das er auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder ausführt. Die Verordnung verpflichtet Marktteilnehmer (oder Händler, die keine KMU sind,) außerdem, alle erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette zu übermitteln.

Auch Nicht-KMU-Händler bleiben für die jeweiligen Erzeugnisse, die sie auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, verantwortlich.

3.12. Wer gilt als Marktteilnehmer im Falle von stehenden Bäumen oder Einschlagsrechten?

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Je nach den Details der vertraglichen Vereinbarung kann der „Marktteilnehmer“ zum Zeitpunkt des Einschlags entweder der Eigentümer des Waldes oder das Unternehmen sein, welches über das Recht verfügt, die entsprechenden Erzeugnisse zu ernten, je nachdem, wer das entsprechende Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder aus der EU ausführt.

3.13. Wie ist die Verordnung auf Unternehmensgruppen anzuwenden? (NEU)

Gemäß Art. 2 Nr. 20 EUDR gelten die Sorgfaltspflichten für „Personen“, unabhängig davon, ob sie einer Unternehmensgruppe angehören oder nicht.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

°°0°°

4. Definitionen

Diese Definitionen bilden die Grundlage für die Verpflichtungen von Unternehmen und Interessenträgern in Drittländern, die Handelsbeziehungen mit der EU unterhalten, sowie für die zuständigen EU-Behörden.

4.1. Was bedeutet „globale Entwaldung“?

„Globale Entwaldung“ bezeichnet die weltweit stattfindende Entwaldung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) gemäß der in Art. 2 der Verordnung dargelegten Definition (d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung zählen zu den Hauptursachen für den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität – den beiden größten globalen Umweltkrisen unserer Zeit.

Die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausweitung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Kautschuk oder Kaffee. Als eine der größten Volkswirtschaften und einer der größten Verbraucher dieser Rohstoffe trägt die EU weltweit zur Entwaldung und Waldschädigung bei. Die EU hat daher die Verantwortung, zu ihrer Beendigung beizutragen.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs „entwaldungsfreier“ Rohstoffe und Erzeugnisse und die Verringerung der Auswirkungen der EU auf die globale Entwaldung und Waldschädigung soll die Verordnung die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen sowie den von der EU verursachten Verlust der Biodiversität verringern.

4.2. Was ist unter dem Begriff „Grundstück“ zu verstehen?

Das „Grundstück“ – Gegenstand der Geolokalisierung im Rahmen der Verordnung – wird in Art. 2 Nr. 27 EUDR definiert als „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“. Für die Zwecke



dieser Verordnung besteht der wesentliche Faktor in der Ermittlung des Grundstücks, das für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt wird, die für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt bestimmt sind – es ist nicht notwendig, alle Grundstücke aufzulisten, die sich im Besitz eines Eigentümers befinden, wenn einige dieser Grundstücke nicht für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die unter diese Verordnung fallen oder nicht für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt bestimmt sind.

4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Der Wortlaut der Definition für „entwaldungsfrei“ in Art. 2 Nr. 13 Buchstabe b der Verordnung („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden“) hebt Holz aus dem Produktumfang heraus, was den Eindruck eines „Spezialfalls“ vermittelt und eine Frage nach der Anwendbarkeit des Kriteriums „entwaldungsfrei“ in Art. 3 Buchstabe a der Verordnung auf Holz aufwirft. Muss Holz beide Kriterien in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung erfüllen, oder nur in Bezug auf Waldschädigung?

Um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, muss Holz beide Kriterien erfüllen: a) Es muss auf Flächen geschlagen worden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und b) es muss nach dem 31. Dezember 2020 ohne Waldschädigung geerntet worden sein.

4.4. Welche Einschlagsmengen sind zulässig?

Wäre das geerntete Holz mit Verordnung konform, wenn ein Marktteilnehmer im Holzbereich im Jahr 2022 20 % eines Waldes mit einer Überschirmung von 100 % einschlägt und das Land sich natürlich verjüngen lässt? Könnte in 30 Jahren, sobald sich der Wald verjüngt hat, der gleiche Vorgang mit der gleichen Schlussfolgerung bezüglich der Einhaltung der Verordnung stattfinden?

Im Sinne der Verordnung bedeutet „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Art. 2 Nr. 7 EUDR).



Diese Begriffsbestimmung deckt alle Kategorien von Wald ab, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt sind. Daher besteht die Waldschädigung im Sinne der Verordnung darin, bestimmte Arten von Wäldern in andere Arten von Wäldern oder andere bewaldete Flächen umzuwandeln.

Holzeinschlag ist in unterschiedlichem Umfang zulässig, sofern er nicht zu einer Umwandlung führt, die unter die Begriffsbestimmung der Schädigung fällt.

4.5. Wie sollte die Formulierung „ohne dass es dort zu Waldschädigung gekommen ist“ im Rahmen der Definition von „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, verstanden werden? (NEU)

Der Aspekt der Definition von „entwaldungsfrei“, der sich speziell auf die Waldschädigung bezieht, schreibt vor, dass das Holz „aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist“ (Art. 2 Nr. 13 Buchstabe b EUDR). Die Formulierung „gekommen ist“ stellt einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Holzeinschlag und der Waldschädigung her.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Wälder von anderen Prozessen beeinflusst werden können, wie dem Klimawandel, Ausbrüchen von Krankheiten, Bränden etc. Diese potenziellen Formen der Waldschädigung gehen über den Anwendungsbereich der Verordnung hinaus; die EUDR befasst sich mit Waldschädigung, die durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten entsteht und mit dem Holzeinschlag und der anschließenden Verjüngung des Waldes in Verbindung steht.

Die relevanten Erzeugnisse würden gegen die Verordnung verstoßen, wenn sie aus einem Gebiet bezogen wurden, in dem es durch den Einschlag zu Waldschädigung gekommen ist. Um zu beurteilen, ob das Risiko besteht, dass es durch den Einschlag zu einer Waldschädigung kommt, könnten die Marktteilnehmer alle zum Zeitpunkt des Einschlags verfügbaren Daten und Informationen verwenden, vor allem nationale forstbezogene Vorschriften, forstwirtschaftliche Pläne, aber auch Wiederaufforstungspläne und für die Zeit nach dem Einschlag geplante Tätigkeiten, Wiederherstellungs- und Erhaltungspläne, andere Arten von Plänen, Bewirtschaftungsverfahren usw.

Besteht der geschädigte Zustand des Waldes weiterhin fort, wäre jeder künftige Einschlag auf einem Grundstück, auf dem es durch den Holzeinschlag nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist, nicht „entwaldungsfrei“ und könnten die relevanten Erzeugnisse



nicht in Verkehr gebracht werden. Im Gegensatz dazu: Wenn der Wald künftig verjüngt wird, sein Zustand sich ändert und er nunmehr einer Waldkategorie angehört, die gar nicht erst unter die Begriffsbestimmung der Waldschädigung gefallen wäre, könnte das im Rahmen eines neuerlichen Einschlags auf diesem Grundstück gewonnene Holz als „entwaldungsfrei“ eingestuft werden.

4.6. Wie sollte die Frage, ob ein Holzerzeugnis waldschädigungsfrei ist, beurteilt werden, und welcher Zeitraum ist dabei zu berücksichtigen? (NEU)

Im Sinne der Verordnung bedeutet „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Art. 2 Nr. 7 EUDR).

„Waldschädigung“ bedeutet:

Strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von				
1) Primärwäldern			2) sich natürlich verjüngenden Wäldern	
in			in	
a) Durch Pflanzung entstandene Wälder	b) Plantagenwälder	c) Sonstige bewaldete Flächen	a) Plantagenwälder	b) Sonstige bewaldete Flächen

Um das Element der Waldschädigung der Definition für „entwaldungsfrei“ zu erfüllen, müssen die Marktteilnehmer feststellen, ob es sich bei der vor dem und am 31. Dezember 2020 bestehenden Waldart um einen Primärwald oder sich natürlich verjüngenden Wald handelte (die beiden Waldarten, für welche die Begriffsbestimmung „Waldschädigung“ relevant ist), und anschließend beurteilen, ob die mit dem Holzeinschlag verbundenen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und die für die Zeit nach dem Einschlag geplanten Tätigkeiten eine Umwandlung verursachen oder herbeiführen könnten (es zu einer Umwandlung kommt) oder bereits



herbeigeführt haben und dadurch eine andere Waldart entstanden ist, die eine „Waldschädigung“ bedeutet.

Zu berücksichtigen sind dabei die einschlägigen forstbezogenen Vorschriften des Landes einschließlich Pläne zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern oder rechtliche Rahmen für den nachhaltigen Holzeinschlag sowie Informationen und Daten zum Zustand des Waldes vor dem Einschlag, Einschlagsvorschriften und ihre wahrscheinlichen Folgen, Behandlungen zur Verjüngung, andere geplante Waldschutz- und -wiederherstellungsmaßnahmen sowie weitere Informationen über die Risikobewertungskriterien, die in Art. 10 der Verordnung näher beschrieben werden.

Falls Nachweise dafür vorliegen, dass es durch den Einschlag zu einer Waldschädigung* kommt, kann das Holzzeugnis auf dem EU-Markt nicht in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, sofern dieses Risiko nicht auf ein vernachlässigbares Niveau gesenkt oder gänzlich beseitigt wird.

Wenn der beabsichtigte Endzweck des Grundstücks (Wiederaufforstung oder Umwandlung) zum Zeitpunkt des Einschlags unbekannt ist, besteht das Risiko, dass es durch diesen Einschlag zu einer Waldschädigung kommt. Somit können diese Holzzeugnisse auf dem EU-Markt nicht in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, sofern dieses Risiko nicht auf ein vernachlässigbares Niveau gesenkt oder gänzlich beseitigt wird.

*Beispiele für Hinweise darauf, dass es durch den Einschlag zu Waldschädigung kommen könnte:

- aus den Bewirtschaftungsplänen (oder anderen verfügbaren Informationen) geht hervor, dass die vorgeschlagenen Einschlag- und Verjüngungsmaßnahmen nicht ausreichen könnten, um eine Waldschädigung nach den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu verhindern
- der tatsächliche Einschlag weicht von dem Umfang ab, der im Plan zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorgeschlagen wurde oder nach dem Rechtsrahmen des Landes gestattet ist
- der für die Zeit nach dem Einschlag geplante Bepflanzungs- und Waldbewirtschaftungsplan erfüllt offenbar die Kriterien für einen „durch Pflanzung entstandenen Wald“ oder einen „Plantagenwald“ gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung oder

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

- die geplanten Wiederaufforstungsmaßnahmen (Anpflanzen oder Aussaat) oder das Fehlen solcher geplanten Maßnahmen

4.7. Kann ein Holzerzeugnis waldschädigungsfrei sein, wenn es aus einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, zu denen es nicht durch den Holzeinschlag gekommen ist? (NEU)

Ja, wenn die Waldschädigung nach 2020 durch Prozesse wie den Klimawandel, Ausbrüche von Krankheiten oder Brände herbeigeführt wurde, die in keinem Zusammenhang zu dem Holzeinschlag oder Abholzungsmaßnahmen stehen, könnten die Erzeugnisse des Einschlags auf diesen Grundstücken als entwaldungsfrei eingestuft werden, sofern es durch den Holzeinschlag selbst nicht zur Waldschädigung kommt.

In diesen Fällen wäre es wichtig, dass ausreichend Daten und Nachweise dafür vorliegen, dass jegliche Änderung des Zustands des Waldes zwischen den beiden betreffenden Zeiträumen in keinem Zusammenhang mit dem Holzeinschlag stand.

Darüber hinaus sollte es nicht so verstanden werden, dass es durch den Einschlag zu Waldschädigung „gekommen ist“, wenn der Zweck des Einschlags von Bäumen der Waldschutz ist – beispielsweise, wenn nach einem Sturm oder Brand beschädigte Bäume geschlagen oder infizierte Bäume gefällt werden, um die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern. In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichend Daten und Nachweise zu verfügen, um den tatsächlichen Zweck des Holzeinschlags zu belegen.

4.8. Mitunter lassen sich die Anzeichen für einen zur „Waldschädigung“ führenden Holzeinschlag für einen gewissen Zeitraum nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzerzeugnisses auf dem EU-Markt nicht leicht erkennen. Können die Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar sein, die nach der Übermittlung der Sorgfaltserklärung eintreten? (NEU)

Würden die relevanten Holzerzeugnisse als entwaldungsfrei eingestuft werden?

Die relevanten Erzeugnisse würden gegen die Verordnung verstoßen, wenn sie aus einem Gebiet bezogen wurden, in dem es in dem Zeitraum vor der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung durch Einschlag zu Waldschädigung gekommen ist.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt ein Marktteilnehmer die Haftung für den Prozess der Sorgfaltsprüfung und die Einhaltung von Art. 3 Buchstaben a und b EUDR für die relevanten Erzeugnisse. Dabei sollte er alle einschlägigen Informationen und Daten berücksichtigen, einschließlich die in Art. 10 EUDR dargestellten Risikofaktoren.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht könnte beispielsweise festgestellt werden, wenn die Risikobewertung im Rahmen der Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil relevante Informationen oder bestimmte Kriterien übersehen wurden, wie etwa für das betreffende Grundstück geltende Pläne für die Zeit nach dem Einschlag.

Wurde festgestellt, dass die Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, können sich sämtliche nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler nicht auf eine vorhandene Sorgfaltserklärung für die relevanten Erzeugnisse verlassen.

Im Gegensatz dazu wird sich die Konformität der relevanten Erzeugnisse – und der abgeleiteten Erzeugnisse – bei zu gegebener Zeit ordnungsgemäß erfüllter Sorgfaltspflicht und Konformität der Erzeugnisse bei ihrem Inverkehrbringen nicht ändern, wenn nach dem Inverkehrbringen (oder der Ausfuhr) eines Erzeugnisses Ereignisse eintreten, die zum Zeitpunkt der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung nicht als potenzielles Risiko ermittelt werden konnten. Dies wird sich auch nicht auf die Konformität des Marktteilnehmers auswirken.

4.9. Hält die Definition von „Waldschädigung“ eher vom freiwilligen Anpflanzen oder Aussäen von Bäumen ab, was für den Schutz der Wälder und die Wiederaufforstung wichtig sein könnte? (NEU)

Bei bestimmten Waldarten kann sich das freiwillige Anpflanzen oder Aussäen als wirksame und bevorzugte Wiederherstellungsmethode erweisen, unter anderem nach Naturereignissen (z. B. Stürmen, Bränden) oder im Anschluss an Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten, Schädlinge oder Krankheiten oder zur Unterstützung der Verjüngung bei schwierigen Bedingungen wie schlechten Böden, Dürre, Frost oder bei sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels. Aus diesem Grund und da die Umwandlung von Primärwald oder sich natürlich verjüngendem Wald in einen Plantagenwald eine „Waldschädigung“ wäre, umfasst ein „Plantagenwald“ nach der Definition der Verordnung „keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Aussaats angelegten Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden“.

Diese Ausnahme sollte logischerweise auch für „durch Pflanzung entstandene Wälder“ gelten.

4.10. Wie kann man „Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können,“ anwenden? (NEU)

Wie ist die Formulierung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können,“ in Bezug auf Baumhöhe und Überschirmungsgrad in der Begriffsbestimmung für „Wald“ in Art. 2 Nr. 4 der Verordnung anzuwenden?

Wenn die holzige Vegetation mehr als 10 % Überschirmung durch Baumarten mit einer Höhe von 5 Metern oder mehr aufweist oder voraussichtlich erreichen wird, sollte sie gemäß der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) als „Wald“ eingestuft werden. So werden beispielsweise junge Bestände, die noch nicht einen Überschirmungsgrad von 10 % und eine Baumhöhe von 5 Metern erreicht haben, aber voraussichtlich erreichen werden, ebenso wie vorübergehend unbestockte Flächen per Definition zu „Wald“ gezählt, während die überwiegende Nutzung des Gebiets nach wie vor Wald bleibt.

4.11. Welche forstliche Landnutzungsänderung ist mit der Verordnung konform? (NEU)

„Entwaldung“ ist in Art. 2 Nr. 3 der Verordnung als „Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen“ definiert. Ist jede andere Nutzungsänderung für Waldgebiete mit der Verordnung vereinbar?

„Entwaldung“ wird in der Verordnung als Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die Umwandlung für andere Zwecke wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fällt nicht unter die Definition für Entwaldung. So wäre beispielsweise Holz aus einem Waldgebiet, das legal für den Bau einer Straße geschlagen wurde, mit der Verordnung vereinbar.

4.12. Zählt eine Naturkatastrophe als Entwaldung?

Die Begriffsbestimmung der Verordnung für „Entwaldung“ umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht, was auch durch Naturkatastrophen verursachte Situationen einschließt. Ein Wald, in dem es zu einem Brand gekommen ist und der anschließend (nach dem



Stichtag) in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt wird, würde nach der Verordnung als „Entwaldung“ gelten. In diesem speziellen Fall wäre es einem Marktteilnehmer untersagt, Rohstoffe, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, aus diesem Gebiet zu beziehen (jedoch nicht wegen des Waldbrandes). Lässt man den betroffenen Wald hingegen natürlich nachwachsen, so gilt dies nicht als „Entwaldung“, und der Marktteilnehmer könnte Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er nachgewachsen ist.

4.13. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?

Die Verordnung stützt sich auf die Begriffsbestimmung für „Wald“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Dazu gehören vier Milliarden Hektar Wald – der größte Teil der bewohnbaren Fläche, die noch nicht landwirtschaftlich genutzt wird – sowie Gebiete, die in nationalen Gesetzen als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Bei der ersten Überprüfung der Verordnung, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten erfolgen soll, werden die Auswirkungen einer weiteren Ausweitung des Geltungsbereichs auf „sonstige bewaldete Flächen“ untersucht. Bei der zweiten Überprüfung, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen soll, werden die Auswirkungen der Ausweitung der Verordnung auf Ökosysteme über „Wälder“ und „sonstige bewaldete Flächen“ hinaus untersucht.

Die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen ist bereits Teil der Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“, und Holzerzeugnisse, die von solchen umgewandelten Flächen stammen, dürfen nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

4.14. Gilt der Kautschukanbau als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung? (NEU)

Ja, der Kautschukanbau fällt unter die Definition der „landwirtschaftliche Plantagen“ der Verordnung, womit „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden“ gemeint sind. Dazu gehören alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen. Dies bedeutet, dass das Ersetzen eines Waldes durch eine Kautschukplantage eine Entwaldung im Sinne der Verordnung wäre.

°°0°°

5. Sorgfaltspflicht

5.1. Welche Pflichten habe ich als EU-Marktteilnehmer?

In der Regel müssen Marktteilnehmer (und Händler, die keine KMU sind,) eine Sorgfaltspflichtregelung erstellen und aufrechterhalten, die aus drei Schritten besteht.

In einem ersten Schritt müssen sie die in Art. 9 der Verordnung genannten Informationen sammeln: den Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie auf dem EU-Markt in Verkehr bringen (oder als nicht-KMU-Händler bereitstellen) oder aus der EU ausführen möchten, auch im Rahmen des Zollverfahrens zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ und zur „Ausfuhr“, sowie die jeweilige Menge, den Lieferanten, das Erzeugungsland, den Nachweis der legalen Ernte und andere Angaben. Eine wesentliche Anforderung in diesem Schritt besteht darin, die Geolokalisierungskoordinaten der Grundstücke zu ermitteln, auf denen der betreffende Rohstoff erzeugt wurde, und die entsprechenden Informationen – Erzeugnis, KN-Code, Menge, Erzeugungsland, Geolokalisierungskoordinaten – in der über das Informationssystem zu übermittelnden Sorgfaltserklärung anzugeben. Kann der Marktteilnehmer (oder Händler, der kein KMU ist,) die erforderlichen Informationen nicht einholen, muss er davon absehen, das betreffende Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen (bzw. bereitzustellen im Falle eines Nicht-KMU-Händlers) oder auszuführen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Verordnung vor, der Sanktionen nach sich ziehen kann.

Im zweiten Schritt müssen Unternehmen die im ersten Schritt gesammelten Informationen in die Säule der Risikobewertung ihrer Sorgfaltspflichtregelung einfließen lassen, um das Risiko, dass nichtkonforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen, zu überprüfen und zu bewerten, wobei die in Art. 10 der Verordnung beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Marktteilnehmer müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Risikobewertungskriterien geprüft wurden und wie das Risiko ermittelt wurde.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Im dritten Schritt müssen sie angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, wenn sie im zweiten Schritt ein mehr als vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung feststellen, um sicherzustellen, dass das Risiko vernachlässigbar wird, wobei die in Art. 11 der Verordnung beschriebenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Marktteilnehmer, die Rohstoffe ausschließlich aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Nach Art. 13 der Verordnung müssen sie Informationen gemäß Art. 9 EUDR erfassen, sind aber nicht verpflichtet, Risiken zu bewerten und zu mindern (Art. 10 und 11 EUDR), es sei denn, sie erlangen einschlägige Informationen, einschließlich begründeter Bedenken gemäß Art. 31 EUDR, die darauf hindeuten, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht mit dieser Verordnung übereinstimmen, oder werden darauf aufmerksam gemacht (Art. 13 Abs. 2 EUDR).

5.2. Was ist ein „Bevollmächtigter“?

Gemäß Art. 6 der Verordnung können der Marktteilnehmer und Händler Bevollmächtigte beauftragen, in ihrem Namen eine Sorgfaltserklärung abzugeben. In diesem Fall bleiben der Marktteilnehmer und Händler für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse verantwortlich.

Handelt es sich bei dem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette beauftragen, als sein Bevollmächtigter zu fungieren, sofern es sich dabei nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt. In diesem Fall behält der beauftragende Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

Gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung muss der Bevollmächtigte in der EU niedergelassen und von einem Marktteilnehmer oder Händler schriftlich beauftragt worden sein.

5.3. Können Unternehmen im Namen ihrer Tochtergesellschaften Sorgfaltspflichten erfüllen?

Die interne Organisation und die Sorgfaltspflichtregelung einer Unternehmensgruppe (Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer oder Händler, der ein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, bereitstellt oder ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die Einhaltung der

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Verordnung insgesamt verantwortlich. Daher ist es sein Name, der in der Sorgfaltserklärung anzugeben ist, und er trägt die volle Verantwortung im Rahmen der Verordnung.

5.4. Wie sieht es mit der Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses aus?

Welche Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich ein zuvor aus der EU ausgeführtes Erzeugnis wiedereinführe?

Wenn ein Marktteilnehmer (oder ein Händler, der kein KMU ist,) ein zuvor ausgeführtes Erzeugnis wiedereinführt und es in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt, gelten dieselben Verpflichtungen, als würde das Erzeugnis erstmalig in der EU in Verkehr gebracht werden. Bei der Ausfuhr verliert das betreffende Erzeugnis seinen zollrechtlichen Status als „Unionsware“ und gilt als neues Erzeugnis, wenn es anschließend erneut auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird. Bereits vorhandene Sorgfaltserklärungen können dem Marktteilnehmer helfen, seine Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

5.5. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die anderen Zollverfahren als der „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder der „Ausfuhr“ unterzogen werden (z. B. Zolllagerung, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung) unterliegen nicht der Verordnung.

5.6. Ist für das Inverkehrbringen von nicht in der EU hergestellten Erzeugnissen eine Zollabfertigung notwendig? Würde eine Zollanmeldung als Dokumentation dafür ausreichen? (NEU)

Ja, für das Inverkehrbringen relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse, die außerhalb der EU hergestellt wurden, ist vor dem Inverkehrbringen eine Zollabfertigung notwendig. Hierfür würde nur eine Zollanmeldung (kein Frachtbrief oder anderes gewerbliches Dokument oder Logistikkdocument) als Nachweis ausreichen, sofern sie direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden kann.

5.7. Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Prüfsysteme?

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette zur Unterstützung ihrer Risikobewertung herangezogen werden, soweit die Zertifizierung die Informationen abdeckt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung erforderlich sind. Marktteilnehmer und

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Händler, die keine KMU sind, müssen nach wie vor ihre Sorgfaltspflicht erfüllen und bleiben für jeden Verstoß verantwortlich.

5.8. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit einen Leitfaden aus, der weitere Erläuterungen zur Rolle von Zertifizierungssystemen und Systemen zur Verifizierung durch Dritte bei der Risikobewertung und -minderung liefern soll. Wie lange sollte die Dokumentation aufbewahrt werden? (NEU)

Wie lange sollte der Marktteilnehmer die Dokumentation der Sorgfaltsprüfung aufbewahren? Müssen Händler, bei denen es sich um KMUs handelt, die relevanten Informationen über die entsprechenden Erzeugnisse, die sie auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, aufbewahren? Was gilt als Beginn dieser Aufbewahrungsfrist?

Die Marktteilnehmer sammeln, organisieren und bewahren die auf der Grundlage von Art. 9 der Verordnung erfassten Informationen inklusive der entsprechenden Nachweise für fünf Jahre (ab dem Datum der Bereitstellung auf dem EU-Markt bzw. deren Ausfuhr) auf. Basierend auf den Bestimmungen aus Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 3 der Verordnung sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, nachzuweisen, wie die Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden, falls ein Risiko ermittelt worden ist.

Die entsprechende Dokumentation dieser Maßnahmen muss nach der Durchführung der Sorgfaltsprüfung mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer müssen auch die Aufzeichnungen über die Sorgfaltserklärungen fünf Jahre lang ab dem Datum der Übermittlung der Erklärung im Informationssystem, das vor dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr des Erzeugnisses liegt, aufbewahren. In dieser Hinsicht haben Nicht-KMU-Händler die gleichen Verpflichtungen wie die Marktteilnehmer.

KMU-Händler müssen die in Art. 5 Abs.3 der Verordnung genannten Informationen einschließlich Referenznummern der Sorgfaltserklärungen ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt bzw. deren Ausfuhr mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

5.9. Was sind die Kriterien für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?

Der Begriff „vernachlässigbares Risiko“ bezieht sich auf das Risikoniveau, das bei relevanten Erzeugnissen vorliegt, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden sollen, wenn auf der Grundlage einer vollständigen Bewertung der Erzeugnis-spezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis besteht, dass sie gegen Art. 3 Buchstaben a oder b der Verordnung verstoßen.

5.10. Sind „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“ ausgenommen?

Können wir ein „vernachlässigbares Risiko“ gemäß Art. 2 Nr. 26 der Verordnung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 EUDR als Ausschlusskriterium für die Anwendung der Verordnung verstehen?

Nein. Marktteilnehmer und Händler (, die keine KMU sind,)] können nur aufgrund des **Ergebnisses einer durchgeführten Sorgfaltsprüfung** (gemäß Art. 4 Abs. 1 EUDR) zu dem Schluss eines „vernachlässigbaren Risikos“ gelangen (was eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung der entsprechenden Erzeugnisse auf dem EU-Markt oder ihre Ausfuhr darstellt). Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist eine Kernverpflichtung für Marktteilnehmer und Händler gemäß dieser Verordnung, für die es keine Ausnahmeregelung gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Element des „vernachlässigbaren Risikos“ nicht für Rohstoffe gilt (in der Verordnung gibt es keinen „Risikostatus“ pro Rohstoff).

5.11. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als Rohstoffe mit „vernachlässigbarem Risiko“ angesehen werden?

Könnten Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land als Rohstoffe mit „vernachlässigbarem Risiko“ angesehen werden?

Nein. Siehe Frage oben.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

5.12. Welcher Zeitpunkt sollte bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung, dass Erzeugnisse „entwaldungsfrei“ sein müssen, im Mittelpunkt stehen? (NEU)

Die Beurteilung, ob der Rohstoff zur Entwaldung beigetragen hat, wird rückblickend ab dem Stichtag der Verordnung (31. Dezember 2020) vorgenommen, indem ermittelt wird, ob die Ackerfläche zuvor ein Wald (nach der Definition in Art. 2 EUDR) war.

5.13. Für welche Erzeugnisse müssen die Marktteilnehmer und Händler die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht dokumentieren? (NEU)

Nur für die Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen ist eine Dokumentation erforderlich (HS-Codes aufgeführt in Anhang I). Bei Artikeln, die mit Rohstoffen außerhalb des Anwendungsbereichs hergestellt werden (die nicht in Anhang I genannt werden), ist keine Dokumentation notwendig.

5.14. Wann müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung vorlegen? (NEU)

Die EUDR ist ab dem 30. Dezember 2024 rechtskräftig (außer für Klein- und Kleinstunternehmen, für die sie ab dem 30. Juni 2025 verbindlich ist).

Gemäß Art. 12 Abs. 3 EUDR müssen die betreffenden Unternehmen jährlich über ihre Tätigkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der EUDR berichten. Da die EUDR erstmals im Jahr 2025 anwendbar ist, muss der erste Bericht (über das Jahr 2025) nach dem 30. Dezember 2025 veröffentlicht werden.

Unternehmen, die über die relevanten Aspekte nach Art. 12 Abs. 3 EUDR bereits im Rahmen ihrer in anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen) enthaltenen Berichterstattungspflichten berichtet haben, müssen keinen erneuten Bericht vorlegen.

5.15. Gibt es ein Muster für die Sorgfaltserklärung, die von den Akteuren ausgefüllt werden muss, die in den sieben von der Verordnung erfassten Rohstoffsektoren tätig sind? (NEU)

Das Muster für die Sorgfaltserklärung der Marktteilnehmer und Händler ist für alle Rohstoffsektoren (siehe Anhang II der Verordnung) gleich, auf dem das Formular im Informationssystem aufbaut.



5.16. Gibt es ein festgelegtes Format oder eine Liste mit Fragen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu beantworten sind? (NEU)

Nein. Marktteilnehmer und Händler müssen ihre jeweiligen Sorgfaltspflichten erfüllen, die in den Art. 8, 9, 10 und 11 der Verordnung dargelegt sind. Voraussetzung für das Inverkehrbringen/die Bereitstellung/Ausfuhr relevanter Erzeugnisse auf/aus dem EU-Markt ist, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht nicht durch das „Setzen von Häkchen auf einer Liste“ erledigt werden kann. Somit hängt die Erfüllung der Sorgfaltspflicht von dem jeweiligen Kontext und der betreffenden Lieferkette ab, vorausgesetzt, dass die in der Verordnung beschriebenen verschiedenen Schritte der Sorgfaltsprüfung (d. h. Informationsanforderung, Risikobewertung und Risikominderung gemäß Art. 9, 10 und 11 EUDR) ausgeführt wurden.

5.17. Müssen sich Marktteilnehmer und Händler (und/oder ihre Bevollmächtigten), die relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren? (NEU)

Marktteilnehmer und Händler müssen sich registrieren, wenn sie nach dieser Verordnung zur Übermittlung einer Sorgfaltserklärung verpflichtet sind. Alternativ können sie die Dienste eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen (der wiederum als solcher im System registriert sein muss).

5.18. Veröffentlicht die Kommission nähere Einzelheiten zu den Instrumenten für Satellitenaufnahmen, mit denen die Konformität relevanter Erzeugnisse geprüft werden soll (zum Beispiel zur Mindestauflösung)? (NEU)

Obwohl die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Marktteilnehmern und Händlern (zur Bestätigung, dass ein Erzeugnis entwaldungsfrei ist,) und die Prüfung seitens der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch weltraumbasierte Bildaufnahmegeräte wesentlich erleichtert werden kann, macht die Verordnung keinerlei Vorschriften zur Verwendung bestimmter Instrumente für Satellitenaufnahmen oder zur Mindestauflösung der Satellitenbilder, mit denen die Entwaldungsfreiheit dokumentiert werden soll.



5.19. Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem übermittelt werden, und können sie für mehrere Lieferungen/Chargen gelten? Was gilt dann, wenn relevante Erzeugnisse über einen Zeitraum hinweg sukzessive in Verkehr gebracht werden können? (NEU)

Eine Sorgfaltserklärung kann für mehrere physische Chargen/Lieferungen gelten. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer (oder Händler, der kein KMU ist, siehe Art. 5 Abs. 1 EUDR) bestätigen, dass für alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend ermittelt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 Buchstabe a oder b der Verordnung (Anhang II) nicht entsprechen, und dass der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür übernimmt, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 EUDR entsprechen (Art. 4 Abs. 3 EUDR).

Darüber hinaus gibt es rechtliche Anforderungen und praktische Erwägungen, die berücksichtigt werden müssen:

1. Für die Menge aller relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, muss eine Sorgfaltserklärung vorliegen (Art. 3 Buchstabe c EUDR), die vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder Ausfuhr jeglicher Chargen/Lieferungen relevanter Erzeugnisse übermittelt werden muss (Art. 4 Abs. 2 EUDR).
2. Sobald die Menge der unter die Sorgfaltserklärung fallenden Erzeugnisse vollständig in Verkehr gebracht oder ausgeführt wurde, muss für zusätzliche Mengen desselben Marktteilnehmers eine neue Erklärung vorgelegt werden.
3. Gemäß Art. 12 Abs. 2 der EUDR überprüfen die Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflichtregelung einmal im Jahr. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung keine Lieferungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Tag der Übermittlung der Erklärung umfassen. Darüber hinaus könnte ein längerer Zeitraum den Nachweis der Übereinstimmung zwischen den erklärten Erzeugnissen und den tatsächlich (wie vorgesehen) in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Erzeugnissen erschweren.
4. Mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass für alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden sollten, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder lediglich ein vernachlässigbares



Risiko ihrer Nichtkonformität ermittelt wurde. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung prinzipiell für Rohstoffe gelten, die bereits erzeugt wurden, d. h. angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen auf betreffenden Grundstücken oder — in Bezug auf Rinder — in Betrieben. Mit anderen Worten sollten Marktteilnehmer also in der Lage sein, eine Sorgfaltserklärung an bestehende Rohstoffe zu koppeln.

5. Die Mengen der in der Sorgfaltserklärung angegebenen Erzeugnisse müssen mit den Mengen übereinstimmen, für die der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und die für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt oder für die Ausfuhr bestimmt sind.

Marktteilnehmer sollten in der Lage sein, im Rahmen ihrer festgelegten Sorgfaltspflichtregelungen gemäß Art. 12 EUDR auf Verlangen der zuständigen Behörde Nachweise für diese Übereinstimmung vorzulegen. Sofern keine vereinfachte Sorgfaltspflicht gilt (Art. 13 EUDR), muss der Marktteilnehmer nachweisen, dass das Risiko eines Verstoßes (gegen die Anforderung, dass Erzeugnisse entwaldungsfrei und legal sein müssen) gemäß Art. 10 Abs. 2 EUDR für alle Erzeugnisse bewertet wurde und dass dieses Risiko für alle angegebenen Erzeugnisse vernachlässigbar ist. Angemessene Aufzeichnungen zum Nachweis der besagten Übereinstimmung müssen ab dem Datum des (letzten) Inverkehrbringens oder der (letzten) Bereitstellung auf dem Markt fünf Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden (Art. 9 EUDR). Wenn nicht die gesamte in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt wurde, sollte der Marktteilnehmer angemessene Aufzeichnungen zur Erläuterung der Differenz zwischen der angegebenen und der tatsächlich in Verkehr gebrachten, bereitgestellten oder ausgeführten Menge fünf Jahre lang aufbewahren, um sie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 9 EUDR).

6. Eine einzelne Sorgfaltserklärung mit entsprechenden Geolokalisierungsdaten darf die praktische Größenvorgabe für den Upload ins Informationssystem (25 MB) nicht überschreiten.

7. Wenn eine Sorgfaltserklärung für mehrere Chargen/Lieferungen gilt, kann diese zusätzliche Komplexität für den Marktteilnehmer das Risiko der Nichtkonformität erhöhen. Der Marktteilnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Konformität aller Chargen/Lieferungen und Informationen in der Sorgfaltserklärung, das Erzeugerland und die Geolokalisierung aller einbezogenen Grundstücke. Die zusätzliche Komplexität kann für den



risikobasierten Ansatz relevant sein, mit dem die zuständigen Behörden die durchzuführenden Kontrollen bestimmen (Art. 16 EUDR). Unter Umständen können für alle relevanten Erzeugnisse, für die eine Sorgfaltserklärung vorliegt, einschließlich derer in separaten Chargen/Lieferungen, vorläufige Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von Nichtkonformität ergriffen werden.

5.20. Wann muss eine Sorgfaltserklärung spätestens vorgelegt werden? (NEU)

Nach Art. 4 Abs. 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Art. 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 EUDR entsprechen. Dies gilt auch für Nicht-KMU-Händler nach Art. 5 Abs. 1 EUDR.

Bei **relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen** (Einfuhr) oder **diesen verlassen** (Ausfuhr), muss den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck gibt die Person, welche die Zollanmeldung abgibt, gemäß Art. 26 EUDR in der Zollanmeldung für das betreffende Erzeugnis die Referenznummer der Sorgfaltserklärung an. Somit muss die Sorgfaltserklärung vor der Abgabe der Zollanmeldung eingereicht und ihre Referenznummer angegeben werden^[1].

Wenn eine Sorgfaltserklärung für mehrere Lieferungen/Chargen gilt, kann in mehreren Zollanmeldungen dieselbe Referenznummer der Sorgfaltserklärung verwendet werden, solange die rechtlichen Anforderungen der EUDR, insbesondere diejenigen aus Frage 1, eingehalten werden.

Bei **in der EU erzeugten** Rohstoffen gilt als genaues Datum des Inverkehrbringens der Tag, an dem das Erzeugnis auf dem Unionsmarkt physisch verfügbar ist (d. h. der Rohstoff erzeugt bzw. das abgeleitete Erzeugnis hergestellt wurde), (zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung) geliefert wird und zwei oder mehr juristische oder natürliche Personen eine Vereinbarung schließen, in welcher der Marktteilnehmer die Lieferung des relevanten Erzeugnisses zusichert.

In dieser Vereinbarung könnte eine entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung vorgesehen sein. Um es anhand eines Beispiels mit Waldbezug zu veranschaulichen: Die Sorgfaltserklärung sollte spätestens eingereicht werden, wenn beide Aspekte erfüllt sind: i) die geschlagenen Rundlinge sind verfügbar und ii) eine Kauf-/Liefervereinbarung über die geschlagenen Rundlinge wird geschlossen, indem die Lieferung an einen Dritten, beispielsweise ein Sägewerk, vereinbart wird.



Das Datum ist unabhängig von der Bezahlung der Rundlinge, dem Datum der erstmaligen Lieferung oder dem Datum der Übereignung.

^[1] Mittel- bis langfristig wird es möglich sein, dass Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler die Zollanmeldungen und die Sorgfaltserklärung über die elektronische Schnittstelle nach Art. 28 Abs. 2 EUDR gleichzeitig übermitteln. Da die Möglichkeit noch nicht gegeben ist, wird in diesem Dokument nicht näher darauf eingegangen. Dazu werden zu gegebener Zeit separate Leitfäden und FAQs veröffentlicht.

°°0°°

6. Benchmarking und Partnerschaften

6.1. Was ist das „Länder-Benchmarking“?

In dem von der Kommission betriebenen Benchmarking-System werden Länder oder Landesteile in drei Kategorien eingestuft (hohes, normales und geringes Risiko), je nachdem, wie hoch das Risiko ist, dass in diesen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien für die Bewertung des Risikostatus von Ländern oder Landesteilen sind in Art. 29 der Verordnung festgelegt. In Art. 29 Abs. 2 EUDR wird die Kommission beauftragt, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Landesteile spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu veröffentlichen, wenn die wichtigsten Verpflichtungen der Verordnung in Kraft treten. Es wird auf einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse quantitativer und qualitativer Kriterien beruhen, welche die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannte Quellen und vor Ort überprüfte Informationen berücksichtigt.

6.2. Welche Methode wird angewandt?

Die Methode wird derzeit von der Kommission entwickelt und soll auf künftigen Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform gegen Entwaldung und anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt werden.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

6.3. Welchen Beitrag können die Interessenträger leisten?

Wie können die Erzeugerländer und andere Interessenträger in den Benchmarking-Prozess einbezogen werden, und wie werden die von den Erzeugerländern und anderen Interessenträgern gelieferten Informationen bewertet, überprüft und genutzt?

Die Kommission ist gemäß Art. 29 Abs. 5 der Verordnung verpflichtet, einen spezifischen Dialog mit allen Ländern zu führen, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder einzustufen drohen, mit dem Ziel, ihr Risikoniveau zu senken.

Dieser Dialog bietet den Partnerländern die Möglichkeit, zusätzliche relevante Informationen zu liefern und in engem Kontakt mit der EU zusammenzuarbeiten, bevor die Einstufung abgeschlossen ist.

6.4. Können die Länder der Kommission relevante Daten übermitteln?

Können Länder Daten, die sie für die Umsetzung dieser Verordnung als relevant erachten (zum Beispiel Daten über das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigungsraten), an die Kommission übermitteln? Wenn ja, können sie dies außerhalb des spezifischen, in Art. 29 Abs. 5 der Verordnung vorgesehenen Dialograhmens tun?

Wenngleich diese Verordnung Drittländer nicht zur Weitergabe von relevanten Daten an die EU verpflichtet, können Länder, die solche Daten mit der EU austauschen möchten, dies jederzeit nach Inkrafttreten der Verordnung tun. Sie können dies unabhängig davon tun, ob das jeweilige Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, zum Beispiel gemäß Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung über das Benchmarking oder in einem anderen Kontext.

6.5. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?

Wird das Benchmarking sowohl Legalitätsrisiken als auch Entwaldung und Waldschädigung berücksichtigen? Wie werden die Rechtsvorschriften und die Forstpolitik der Erzeugerländer, insbesondere in Bezug auf „legale Entwaldung“, während des Benchmarking-Prozesses bewertet/berücksichtigt?

Die Liste der Benchmarking-Kriterien ist in Art. 29 der Verordnung beschrieben. Die Bewertung der Kommission erfolgt auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertungsanalyse, basierend auf den in Art. 29 Abs. 3 und 4 der Verordnung definierten Kriterien. Die relevanten quantitativen Kriterien sind: a) Rate der Entwaldung und

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Waldschädigung, b) Rate der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe und c) Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch weitere Kriterien berücksichtigt werden, darunter a) von Regierungen und Dritten (Nichtregierungsorganisationen (NGOs, der Industrie) vorgelegte Informationen, b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Europäischen Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung, c) die Existenz von nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung, d) die Verfügbarkeit von transparenten Daten in dem betreffenden Land, e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung bzw. die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und g) internationale Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder dem Rat der Europäischen Union für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse verhängt wurden, etc.

6.6. Welche Unterstützung erhalten die Erzeugerländer und Kleinbauern?

Wie werden Erzeugerländer und Kleinbauern bei der Herstellung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung unterstützt? Wie können wir sicherstellen, dass Kleinbauern nicht von den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten engagieren sich verstärkt in Partnerländern, sowohl in Verbraucher- als auch Erzeugerländern, um gemeinsam durch eine globale Team-Europa-Initiative (TEI) für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen.

Durch Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI werden die Länder bei der Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung unterstützt, wo ein spezifischer Bedarf festgestellt wurde und wo eine Nachfrage nach Zusammenarbeit besteht – zum Beispiel, um Kleinbauern und Unternehmen dabei zu helfen, mit ausschließlich entwaldungsfreien Lieferketten zu arbeiten. Die Kommission hat bereits Projekte zur Verbreitung von Informationen, zur Sensibilisierung und zur Klärung technischer Fragen durch Workshops für Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern finanziert.

Mehr dazu unter [Möglichkeiten für Kleinbauern in der EUDR](#)

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

6.7. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?

Wie ist das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative: dem Hub, dem Projekt „Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und-Einrichtungen, aber auch denjenigen, die in einem breiteren Kontext, beispielsweise auf regionaler Ebene, von Bedeutung sind? Wie werden Überschneidungen vermieden?

Dieser Hub der Team-Europa-Initiative (TEI) (kurz: „Zero Deforestation Hub“ = Zentrum für Null-Entwaldung) wird den Partnerländern Informationen über entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten bereitstellen bzw. als Ansprechpartner zu diesem Thema zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Hubs das entsprechende Wissensmanagement betrieben, um entsprechende bereits bestehende Projekte der EU und der Mitgliedstaaten mit künftigen Aktivitäten, die den Zielen der TEI gewidmet sind, zu koordinieren. Damit wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team-Europa-Aktivitäten zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten in den Erzeugerländern besser abgestimmt, Lücken identifiziert und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt **Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme (SAFE)**¹ ist die wichtigste Säule der Kooperation im Rahmen der TEI. Das SAFE-Projekt wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien und Sambia umgesetzt. Im Jahr 2024 werden weitere Länderkomponenten in Vietnam und der Demokratischen Republik Kongo hinzukommen. Das SAFE-Projekt wird durch die anstehenden finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgeweitet werden.

Die **Technische Fazilität für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten** wird ein flexibles und bedarfsorientiertes Instrument sein, um die Erzeugerländer mit Fachwissen zu technischen Anforderungen wie Geolokalisierung, Kartierung der Landnutzung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinbauern. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie dem SAFE-Projekt abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden.

¹ https://international-partnerships.ec.europa.eu/system/files/2023-12/factsheet-tei-deforestation-free-value-chains-05122023_en.pdf

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

6.8. In welcher Beziehung steht die Team-Europa-Initiative zur CSDDD?

Vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD, Corporate Sustainability Due Diligence Directive) wird der TEI-Hub eng mit dem künftigen EU-Helpdesk für die CSDDD zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und Kleinbauern, die sowohl von der EUDR als auch von der CSDDD betroffen sind.

6.9. Wie können wir das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer/-regionen meiden, die im Benchmarking als Länder/Regionen mit „hohem Risiko“ eingestuft werden?

Marktteilnehmer, die Rohstoffe aus Normal-oder Hochrisikoländern oder Landesteilen beziehen, unterliegen denselben normalen Sorgfaltspflichten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Lieferungen aus Ländern mit hohem Risiko von den zuständigen Behörden stärker kontrolliert werden (9 % der Marktteilnehmer, die Rohstoffe aus Hochrisikogebieten beziehen). In diesem Sinne sind drastische Änderungen der Lieferketten weder gerechtfertigt noch zu erwarten. Darüber hinaus wird die Einstufung als Hochrisikoland einen spezifischen Dialog mit der Kommission nach sich ziehen, um gemeinsam die Ursachen der Entwaldung und Waldschädigung zu bekämpfen und das Risiko zu verringern.

6.10. Wie wird die EU für Transparenz sorgen?

Der Prozess, der zum Benchmarking-System führt, wird transparent sein. Im Rahmen der Multi-Stakeholder-Plattform gegen Entwaldung, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch viele Drittländer beteiligt sind, werden regelmäßige Aktualisierungen und Konsultationen zur Benchmarking-Methode stattfinden. Die Kommission wird aktuelle Informationen zum verfolgten Ansatz und zur verwendeten Methode bereitstellen.

Darüber hinaus wird die Kommission gemäß ihren Verpflichtungen aus der Verordnung mit allen Ländern, die als Hochrisikoland eingestuft sind oder denen eine solche Einstufung droht, (vor der Einstufung) in einen spezifischen Dialog treten, mit dem um deren Risikoniveau zu verringern. So wird gewährleistet, dass der Risikostatus nicht unerwartet bekanntgegeben wird und tiefgehende Diskussionen geführt werden können. Dieser Dialog bietet Erzeugerländern die Möglichkeit, zusätzliche relevante Informationen bereitzustellen.



○○○

7. Unterstützung der Umsetzung

7.1. Was ist das Informationssystem und das „Single Window der EU“?

Das Informationssystem (IS) ist das IT-System, das die Sorgfaltserklärungen enthält, die von Marktteilnehmern und Händlern zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung abgegeben werden. Das Informationssystem wird mit dem Geltungsbeginn der Verordnung betriebsbereit sein und den Nutzern die in Art. 33 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten Funktionen bieten.

Die [Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll](#) (EU Single Window Environment for Customs, EU SWE-C) ist ein Rahmenwerk, das die Interoperabilität zwischen IT-Systemen des Zolls und nicht zollrelevanten Systemen wie dem Informationssystem gemäß Art. 33 der Verordnung ermöglicht. Die zentrale Komponente von EU SWE-C, das sogenannte EU-CSW-CERTEX-System, wird das Informationssystem mit den nationalen IT-Systemen des Zolls verbinden und die gemeinsame Nutzung und Verarbeitung von Daten ermöglichen, welche die Marktteilnehmer den Zoll- und Nichtzollbehörden übermitteln. Das Single Window wird somit den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den für die Durchsetzung der nichtzollrechtlichen Formalitäten zuständigen Behörden, auch im Bereich des Umweltschutzes, gewährleisten.

7.2. Welche Datenschutzmaßnahmen werden getroffen?

Das Informationssystem und in der Folge seine Verknüpfung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll werden mit den einschlägigen und geltenden Datenschutzbestimmungen in Einklang gebracht. Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Wiederverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

7.3. Wie können sich Marktteilnehmer und Händler registrieren?

Welche ID-Nummer/Unternehmensregistrierungsnummer können Marktteilnehmer und Händler für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer/Händler, die keine EORI-Nummer und möglicherweise keine Umsatzsteuernummer haben, für das IS registrieren?

Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse einführen oder ausführen, müssen bei der Registrierung im TRACES.NT ihre **Economic Operators Registration and Identification-Nummer** (EORI, Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Marktteilnehmer) angeben. Inländische Marktteilnehmer/Händler, die keine EORI-Nummer haben, können sich über eine der anderen von TRACES unterstützten Identifikationsnummern wie Umsatzsteuernummer, nationale Unternehmensnummer oder steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) registrieren.

7.4. Kann das System häufig verwendete Daten speichern?

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. die HS-Codes und wissenschaftlichen Bezeichnungen) im IS zu „speichern“, sodass sie einfach automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung neu eingegeben werden müssen?

Derzeit verfügt das Informationssystem noch nicht über eine solche Funktion. Es wird dennoch möglich sein, bereits eingereichte Sorgfaltserklärungen zu duplizieren und so den Zeitaufwand für das Ausfüllen einer neuen Erklärung zu verringern. Es obliegt der Verantwortung der Marktteilnehmer und Händler, die notwendigen Änderungen in der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Konformität zu gewährleisten. Darüber hinaus steht eine „Import“-Schaltfläche zur Verfügung, mit der die Wirtschaftsbeteiligten die Informationen über den Standort der Erzeugung aus einer vordefinierten Datei (Format GeoJSON) importieren können.

7.5. Kann das System Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen?

Nein, das Informationssystem dient als Repository für die von Marktteilnehmern und Händlern gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 EUDR eingereichten Sorgfaltserklärungen. Daher stellt es keine Software oder Tools zur Ermittlung von Koordinaten der Geolokalisierung zur Verfügung.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

7.6. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden?

Eine Stornierung oder Änderung der eingereichten Sorgfaltserklärung ist innerhalb von 72 Stunden nach Bereitstellung der Referenznummer für die Sorgfaltserklärung durch das System möglich. Eine Stornierung oder Änderung ist nicht möglich, wenn die Referenznummer für die Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung oder in einer anderen Sorgfaltserklärung verwendet wurde oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt wurde.

7.7. Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten sehen? (NEU)

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die für die Prüfung der von den Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen dieser Verordnung vorgelegten Informationen zuständig sind, haben Zugang zu den Geolokalisierungsdaten, die von den Marktteilnehmern und Händlern übermittelt werden.

7.8. Welches Datenformat wird für die in das Informationssystem hochzuladende Geolokalisierung benötigt? Welches Format wird für die Zuordnung der Geolokisierungskoordinaten zu den Sorgfaltserklärungen im Informationssystem akzeptiert? (NEU)

Marktteilnehmer können die Geolokalisierungen im Informationssystem entweder manuell eingeben oder sie in einer Datei hochladen. Das unterstützte Dateiformat im Informationssystem ist GeoJson. Aktuell unterstützt das Informationssystem das koordinierte Format WGS 84 mit EPSG:4326-Projektion.

7.9. Wann wird das Informationssystem einsatzbereit sein? (NEU)

Das in Art. 33 der Verordnung beschriebene Informationssystem wird bis Mitte Dezember 2024 in Betrieb gehen. Die Registrierung (für Nutzer des Systems) wird ab November 2024 möglich sein.

Eine Pilot-Testphase für die Marktteilnehmer und zuständigen Behörden fand von Dezember 2023 bis Ende Januar 2024 statt und diente der Einholung von Rückmeldungen. Über 100 Interessenträger haben das System freiwillig getestet.

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Voll funktionsfähig wird es sein, sobald die EUDR anwendbar ist. Im Laufe der Anwendung werden Feinabstimmungen vorgenommen werden.

°°0°°

8. Zeitplan

8.1. Wann tritt die Verordnung in Kraft und wann wird sie angewendet?

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit bestimmter Artikel, die in Art. 38 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind, beginnt jedoch erst am 30. Dezember 2024 (Übergangsfrist 18 Monate) für mittlere und große Unternehmen und am 30. Juni 2025 (Übergangsfrist 24 Monate) für Kleinst- und Kleinunternehmen.

8.2. Was ist mit dem Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten?

Müssen die Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Die Anwendung für große und mittlere Unternehmen und Händler ist 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (am 30. Dezember 2024) vorgesehen. Dies bedeutet, dass Marktteilnehmer und Händler die Anforderungen für Erzeugnisse, die vor diesem Datum auf den Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, nicht erfüllen müssen. Für Klein- und Kleinstunternehmen gilt eine verlängerte Frist (24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung – am 30. Juni 2025).

8.3. Wie kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Verordnung produziert worden ist? Welche Vorschriften gelten für die Produktion von Rindererzeugnissen? (NEU)

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, das ein Marktteilnehmer auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder aus diesem

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

ausführen möchte, vor dem Inkrafttreten erzeugt wurde und die Verordnung daher nicht anwendbar ist?

Gemäß Art. 1 Abs. 1 ist die Verordnung anwendbar, sofern nicht die Bedingungen von Art. 1 Abs. 2 EUDR erfüllt sind, also sofern der im Erzeugnis enthaltene oder zu seiner Herstellung verwendete Rohstoff nicht vor dem 29. Juni 2023 erzeugt (Art. 2 Nr. 14 EUDR) wurde. Bei Rindern ist das maßgebliche Erzeugungsdatum das Datum der Geburt, sodass die Verordnung nicht für Rinder und Rindererzeugnisse gilt, wenn das Rind vor dem Inkrafttreten geboren wurde.

Der Marktteilnehmer trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, durch einschlägige Informationen hinreichend nachzuweisen, dass die Bedingungen von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sind. Obwohl der Marktteilnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine Sorgfaltserklärung einzureichen, sollte er die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Nichtanwendbarkeit der Verordnung und deren Verpflichtungen aufbewahren.

°°0°°

9. Weitere Fragen

9.1. Welche Verpflichtungen haben Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, das aus einem relevanten Erzeugnis oder einem relevanten Rohstoff besteht, das/der während des Übergangszeitraums (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Beginn ihrer Anwendung (30. Dezember 2024) in Verkehr gebracht worden ist?

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erläutern:

1. Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk – KN-Code 4001) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht, also wurde nicht notwendigerweise geolokalisiert, und wird anschließend zur Herstellung eines relevanten abgeleiteten Erzeugnisses verwendet (z. B. neue Reifen – KN-Code 4011), das dann nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht (oder ausgeführt) wird.



Wenn ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d. h. vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung, auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird, beschränkt sich die Verpflichtung des Marktteilnehmers (und der nicht-KMU-Händler) bei Inverkehrbringen eines abgeleiteten Erzeugnisses in der EU darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass der zur Herstellung eines solchen relevanten Erzeugnisses (Reifen) eingesetzte relevante Rohstoff (Kautschuk) vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse. Wenn der Rohstoff nach dem Übergangszeitraum, d. h. nach dem 30. Dezember 2024, in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Ebenso unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) für Teile von relevanten Erzeugnissen, die mit Rohstoffen hergestellt worden sind, die nach dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht wurden, den Standardverpflichtungen der Verordnung.

2. Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter – KN-Code 1804) wird während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht, also wurde nicht notwendigerweise geolokalisiert, wird dann aber zur Herstellung eines anderen relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. Schokolade – KN-Code 1806) eingesetzt, das von einem nachgelagerten Marktteilnehmer nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht (oder ausgeführt) wird.

In diesem Fall beschränkt sich die Verpflichtung der Marktteilnehmer (und der Nicht-KMU-Händler), die ein abgeleitetes Erzeugnis (Schokolade) in der EU in Verkehr bringen oder ausführen, darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass das relevante abgeleitete Erzeugnis (Kakaobutter) vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Für Teile des relevanten Enderzeugnisses, die mit anderen, nach dem 30. Dezember 2024 in der EU in Verkehr gebrachten relevanten Erzeugnissen hergestellt worden sind, unterliegen der Marktteilnehmer (und die Nicht-KMU-Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 EUDR in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3. Ein Marktteilnehmer bringt im Übergangszeitraum einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in Verkehr, der/das dann nach dem 30. Dezember 2024 von einem oder mehreren Nicht-KMU-Händlern auf dem Markt „bereitgestellt“ wird.



In diesem Szenario beschränken sich die Verpflichtungen des Nicht-KMU-Händlers darauf, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass dieser relevante Rohstoff oder dieses relevante Erzeugnis vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 der Verordnung in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

Speziell auf Klein- und Kleinstunternehmen, für welche der spätere Anwendungsbeginn nach Art. 38 Abs. 3 EUDR gilt, wären folgende Szenarien anwendbar:

1. Wenn ein Marktteilnehmer, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, nach dem 30. Juni 2025 ein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, das mit einem relevanten Rohstoff oder einem relevanten Erzeugnis hergestellt wurde, das während des Übergangszeitraums (vom 29. Juni 2023 bis 30. Dezember 2024) in Verkehr gebracht wurde, beschränken sich die Verpflichtungen dieses Marktteilnehmers auf das Sammeln angemessen schlüssiger und überprüfbarer Nachweise dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das für die Herstellung dieses relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem 30. Dezember 2024 auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde.
2. Wenn das relevante Erzeugnis jedoch mit einem relevanten Rohstoff oder einem relevanten Erzeugnis hergestellt wird, das nach dem Übergangszeitraum (d. h. seit dem 30. Dezember 2024) auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde und für das eine Sorgfaltserklärung vorliegt, wären die Verpflichtungen für einen Marktteilnehmer, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt und der ein relevantes Erzeugnis nach dem 30. Juni 2025 auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, dieselben wie für jeden anderen Marktteilnehmer auch.
3. Wenn ein großes (oder mittleres) Unternehmen (Unternehmen B) ein Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr bringt, das aus einem relevanten Rohstoff hergestellt wurde, der vor dem 30. Juni 2025 von einem Klein- oder Kleinstunternehmen (Unternehmen A) in der EU in Verkehr gebracht wurde, würden sich die Verpflichtungen von Unternehmen B darauf beschränken, hinreichend schlüssige und überprüfbare Nachweise zu sammeln, um zu belegen, dass der zur Herstellung des relevanten Erzeugnisses eingesetzte relevante Rohstoff oder das eingesetzte Erzeugnis vor dem späteren Anwendungsbeginn für Unternehmen A (30. Juni 2025) auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde.



9.2. Welche Nachweise sind nötig, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Anwendungsbeginn in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das Inverkehrbringen akzeptiert)? (NEU)

Bei eingeführten Erzeugnissen wird die Zollanmeldung der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse als Nachweis für das Inverkehrbringen vor dem Anwendungsbeginn akzeptiert. Für in der EU erzeugte Waren sollten andere Dokumente als Nachweis akzeptiert werden, beispielsweise Unterlagen in Bezug auf die Erzeugung, z. B. Einschlagsgenehmigungen Ohrmarken von Rindern, Frachtbriefe, Proforma-Rechnungen als Begleitdokumente der Lieferung an den Kunden, Beförderungsverträge gemäß dem CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Lieferscheine und sonstige Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Waren zwischen zwei Parteien befördert werden, die in direkten Zusammenhang mit dem betreffenden relevanten Erzeugnis gestellt werden können.

9.3. Können während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit Erzeugnissen gemischt werden, die der Verordnung entsprechen und die nach dem Übergangszeitraum auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede darin enthaltene Charge entweder während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht)? (NEU)

Sofern alle Bedingungen nach Art. 3 Buchstaben a bis c der Verordnung erfüllt sind, können Erzeugnisse, die ab dem Anwendungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, und Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden (und somit ausgenommen sind) und denen ein entsprechender Nachweis beiliegt, vor dem Inverkehrbringen in der EU gemischt werden.

9.4. Wie wird das Mischen von während des Übergangszeitraums gelagerten Rohstoffen mit nach dem 30. Dezember 2024 in Verkehr zu bringenden Rohstoffen in der Praxis – konkret im Informationssystem – funktionieren)? (NEU)

Die Sorgfaltserklärung muss nur für die relevanten Erzeugnisse ins Informationssystem hochgeladen werden, für welche die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Verordnung gelten. Wenn Marktteilnehmer und Händler während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Waren mit neueren (nach dem Übergangszeitraum erzeugten) Beständen mischen,

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

müssen nur die Informationen, die für die neu in Verkehr gebrachten Rohstoffe relevant sind, in die Sorgfaltserklärung aufgenommen werden, da für diese Bestände die Sorgfaltspflicht gilt.

Für „Übergangsbestände“ siehe Frage oben.

9.5. Wann beginnt bzw. endet der Übergangszeitraum in der Praxis? (NEU)

Der Übergangszeitraum hat am Tag des Inkrafttretens der EUDR (30.6.2023) begonnen und endet am Tag vor dem Beginn ihrer Anwendung.

9.6. Wie sollen die zuständigen Behörden Erzeugnisse kontrollieren, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen? (NEU)

Die zuständigen Behörden können relevante Erzeugnisse kontrollieren, um festzustellen, ob sie während des Übergangszeitraums auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall trägt der Marktteilnehmer die Beweislast und muss nachweisen, dass das betreffende Erzeugnis von der Verordnung ausgenommen ist (siehe Frage 8.3.).

9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?

Die Kommission arbeitet an Leitlinien, um einige Aspekte der Verordnung zu präzisieren, zum Beispiel die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ und Fragen im Zusammenhang mit der Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, der Zertifizierung, der Rechtmäßigkeit und anderen Aspekten, die für viele Akteure vor Ort von Interesse sind. Diese Dokumente sollen vor dem Anwendungsbeginn der Verordnung veröffentlicht werden.

Die Kommission sammelt außerdem Beiträge und fördert den Dialog zwischen den Interessenträgern über die Multi-Stakeholder-Plattform für den Schutz und die Wiederherstellung der Wälder der Welt, um informelle Leitlinien zu einer Reihe von Themen zu erstellen. Dieses Dokument zu häufig gestellten Fragen beantwortet bereits die häufigsten Fragen, welche die Kommission von den einschlägigen Interessenträgern erhalten hat, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert werden. Bei Bedarf werden zusätzliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Für die Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte auszuarbeiten, um zu erläutern, wie die

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben?

Nein, die Kommission beabsichtigt jedoch, Beispiele für bewährte Verfahren vorzustellen, auch in Form von Leitfäden, die in gewissem Umfang auch rohstoffspezifische Aspekte abdecken werden.

9.9. Welche Berichtspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?

Marktteilnehmer, die keine KMU sind, müssen jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten. Reicht es für diejenigen Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) fallen und die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) erfüllen, aus, ihren Bericht gemäß den Anforderungen der CSRD zu veröffentlichen? Oder gibt es zusätzliche Berichterstattungspflichten?

Die Verordnung sieht vor, dass Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsakte fallen, die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette festlegen, ihren Berichterstattungspflichten im Rahmen der Verordnung nachkommen können, indem sie die geforderten Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit anderen EU-Rechtsakten aufnehmen (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung).

9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung?

Die [Beobachtungsstelle](#) wird auf den bereits vorhandenen Überwachungsinstrumenten aufbauen, insbesondere auf den Copernicus-Produkten und anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen, um die Umsetzung dieser Verordnung durch die Bereitstellung wissenschaftlicher Nachweise zu unterstützen. Dazu zählen unter anderem Landbedeckungskarten im Hinblick auf die globale Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel zum jeweiligen Stichtag. Der Einsatz dieser Karten gewährleistet nicht automatisch, dass die Bedingungen der Verordnung eingehalten werden, sondern dient den Unternehmen als Hilfsmittel, um für die Einhaltung der Verordnung zu sorgen, wie zum Beispiel bei der



Bewertung des Entwaldungsrisikos. Die Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen.

Die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung wird alle Wälder weltweit, einschließlich der europäischen Wälder, abdecken und wird in Übereinstimmung mit anderen laufenden Richtlinienentwicklungen der EU wie dem Waldüberwachungsgesetz und der Aktualisierung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (FISE) entwickelt werden.

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle erstellten Referenzkarten wird darin bestehen, Informationen für die Risikobewertung durch die Marktteilnehmer/Händler und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen. Als solche werden die Referenzkarten die folgenden Merkmale aufweisen:

- **Sie sind nicht verpflichtend.** Es wird keine Verpflichtung für Marktteilnehmer/Händler (oder zuständige Behörden) geben, die Referenzkarten der EU-Beobachtungsstelle als Grundlage für ihre Risikobewertung zu verwenden.
- **Sie sind nicht ausschließlich.** Marktteilnehmer und Händler (sowie zuständige Behörden) können auf andere Karten zurückgreifen, die unter Umständen detaillierter sind als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Karten. Die Verordnung enthält keine Vorschriften über die Modalitäten für die Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines von vielen Instrumenten, die verfügbar sein werden, und wird von der Kommission kostenlos bereitgestellt.
- **Sie sind nicht rechtsverbindlich.** Daher können die von der EU-Beobachtungsstelle bereitgestellten Referenzkarten für die Risikobewertung verwendet werden. Die Tatsache, dass die angegebene Geolokalisierung in einem als Wald geltenden Gebiet liegt, führt jedoch nicht automatisch zu der Schlussfolgerung, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Andererseits kann man nicht davon ausgehen, dass, wenn die Geolokalisierung außerhalb eines als Wald geltenden Gebiets liegt, die Lieferung/der Rohstoff nicht kontrolliert wird (es kann stichprobenartige Kontrollen geben, und es können andere Risikofaktoren vorliegen) oder dass der Rohstoff automatisch konform ist (erstens, weil es keine 100%ige Genauigkeit gibt, und zweitens, weil ein entwaldungsfreier Rohstoff nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslands trotzdem illegal sein könnte).

 <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</p>	<p>FAQ – EU VO Entwaldungsfreie Produkte</p>	<p>Stand: 04.11.2024 Version: 1.3</p>
---	--	---

9.11. Was ist ein hohes Risiko, und wie lange kann eine Aussetzung dauern?

Art. 17 EUDR ermöglicht es den zuständigen Behörden, Sofortmaßnahmen – einschließlich der Aussetzung – in Situationen zu ergreifen, in den ein hohes Risiko der Nichteinhaltung besteht. Was ist ein hohes Risiko, und wie lange kann die Aussetzung dauern?

Die zuständigen Behörden können Situationen ermitteln, in denen bei relevanten Erzeugnissen ein hohes Risiko besteht, dass sie den Anforderungen der Verordnung nicht entsprechen, und zwar auf der Grundlage verschiedener Umstände, einschließlich Stichprobenkontrollen, des Ergebnisses ihrer Risikoanalyse in ihren risikobasierten Plänen oder Risiken, die über das Informationssystem oder auf der Grundlage von Informationen einer anderen zuständigen Behörde, begründeten Bedenken usw. ermittelt wurden. In solchen Fällen können die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen im Sinne von Art. 23 der Verordnung einleiten, beispielsweise die Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem EU-Markt.

Diese Aussetzung sollte innerhalb von drei Arbeitstagen bzw. im Falle verderblicher Erzeugnisse innerhalb von 72 Stunden enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um weitere drei Tage verlängert werden sollte, um festzustellen, ob die Erzeugnisse mit der Verordnung vereinbar sind.

9.12. In welcher Verbindung steht die Verordnung zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien?

Die Ziele der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergänzen sich, da beide das übergeordnete Ziel verfolgen, den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität zu bekämpfen. Für Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, gelten die Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der Verordnung und für die Anrechnung als erneuerbare Energie gemäß der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED). Diese Anforderungen sind miteinander vereinbar und verstärken sich gegenseitig. Im besonderen Fall von Zertifizierungssystemen für geringe indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC) gemäß der Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um die von der Verordnung geforderten



Informationen zu erhalten und einige der in Art. 9 der Verordnung festgelegten Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Informationen zu erfüllen. Wie bei jedem anderen Zertifizierungssystem hat deren Anwendung keinen Einfluss auf die rechtliche Verantwortung und Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens der Marktteilnehmer und Händler im Rahmen der Verordnung.

○○○

10. Sanktionen

10.1. Was bedeutet es, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen werden? (NEU)

Die EU-Mitgliedstaaten müssen den nationalen Rahmen der Sanktionen festlegen, der mindestens die Sanktionen in Art. 25 Abs. 2 der Verordnung umfassen sollte. Das Ausmaß und die Art der Sanktionen können nicht im Widerspruch zu der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt stehen. Die Bestimmungen der Richtlinie unterliegen der Rechtsnachfolge.

10.2. Wie hoch ist die höchstmögliche Strafe? (NEU)

Die Festlegung der Sanktionen, einschließlich der Höhe, liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Bei juristischen Personen muss der Höchstbetrag der Geldstrafe mindestens 4 % des nach dem Verfahren zur Berechnung des Gesamtumsatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates berechneten jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße betragen.

Die Höhe dieser Geldstrafen oder Geldbußen sollte falls nötig schrittweise angehoben werden, insbesondere bei wiederholten Verstößen. Mit den Geldstrafen oder Geldbußen sollte sichergestellt sein, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen im Einklang mit dem Grundsatz der Effektivität, Verhältnismäßigkeit und abschreckenden Wirkung tatsächlich abgeschöpft wird.



10.3. Dürfen die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe entscheiden, wann die Selbstreinigung ermöglicht wird? (NEU)

Neben den Anforderungen von Art. 2 Abs. 1 und 2 EUDR verfügen die Mitgliedstaaten über die Ermessensbefugnis zu entscheiden, ob sie die Selbstreinigung ermöglichen oder nicht. Sie müssten in diesem Zusammenhang allerdings sicherstellen, dass eine entsprechende Vorschrift die Wirksamkeit der Sanktionen nicht beeinträchtigt, indem sie klare Vorschriften für die Selbstreinigung festlegen und anwenden.

10.4. Gemäß Art. 25 Abs. 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und von den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen „in Kenntnis“. Die Kommission wird auf ihrer Website eine Liste dieser Entscheidungen veröffentlichen. Gilt das für alle Verwaltungsentscheidungen oder für Gerichtsurteile? (NEU)

Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die gültigen Entscheidungen gegen juristische Personen in Kenntnis setzen sollten. Damit sind Gerichtsurteile gemeint.

10.5. Ich habe ein paar kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, auf dem ich nun Kühe halte. Das Holz und das Fleisch der Kühe möchte ich nun auf dem lokalen Markt in der EU verkaufen. Werden aufgrund des Verkaufs nun Sanktionen gegen mich verhängt, weil ich die Bäume gefällt habe? (NEU)

Für die Durchsetzung der Vorschriften sind generell die Mitgliedstaaten zuständig. In der EU stellt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts dar, der für die Auslegung und Durchsetzung der Unionsvorschriften gilt.

Das Fällen von Bäumen kann nur einen Verstoß gegen die Anforderung der Verordnung in Bezug auf die Entwaldungsfreiheit sein, wenn die Bäume Teil eines Waldes nach der Begriffsbestimmung der Verordnung sind. Dies ist der Fall, wenn die Bäume Teil einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sind, die nicht überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt wird. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich bei der Fläche nicht um einen Wald und stellt das Fällen der Bäume



keinen Verstoß gegen eine Bestimmung der Anforderung der Verordnung in Bezug auf die Entwaldungsfreiheit dar.

10.6. Was ist zu tun, wenn es IT-Probleme mit dem Informationssystem gibt? (NEU)

Konsultieren Sie bitte die Website des Informationssystems der EUDR: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en?prefLang=de